ERLASSENTWURF DER WALLONISCHEN REGIERUNG BEZÜGLICH DER AUSFÜHRUNG DES DEKRETS VOM 4. OKTOBER 2018 ZUR ABÄNDERUNG VERSCHIEDENER TEXTE IN SACHEN WASSERLÄUFE

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur die Reform der Institutionen;

Aufgrund des Dekrets vom 4. Okober 2018 zur Abänderung verschiedener Texte in Sachen Wasserläufe;

Aufgrund des 1. Buches des Umweltgesetzbuches, Artikel D.140, §1, Absatz 1, geändert durch das Dekret vom 22. Juli 2010 und Absatz 5, geändert durch die Dekrete vom 22. Juli 2010 und 17. Juli 2018;

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch darstellt, Artikel D.33/7, D.35/1, D.33/7, D.36, Absatz 2, D.37, § 2, Absatz 1, und § 3, Absatz 3, D.40, § 4, D.12, Absatz 5, D.43, § 4, D.46, Absatz 3, D.52, D.54/1, Absätze 1, 2 und 3, D.56, Absatz 1, D.75, Absatz 3, D.133, Absatz 3, D.133/1, Absatz 2, ersetzt durch das Dekret vom 4. Oktober 2018;

Aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 1958 zur Festlegung allgemeiner polizeilicher Vorschriften für Polder und Bewässerungsgenossenschaften;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1959 über Bewässerungsgenossenschaften, die sich auf dem Gebiet von mehr als einer Provinz befinden - Benennung der zuständigen Provinzbehörden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. November 1959, der die Formen der Veröffentlichung der polizeilichen Sondervorschriften für Polder und Bewässerungsgenossenschaften festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. Mai 1960 zur Benennung der für die Ausführung der Gesetze über Polder und Bewässerungsgenossenschaften zuständigen Beamten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. März 1968 über die Anwendung des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nicht schiffbaren Wasserläufe;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. November 1968 zur Festlegung des Verfahrens für die *De-commodo-et-incommodo-Untersuchungen* und der im Gesetz vom 28. Dezember 1967 über die nicht schiffbaren Wasserläufe vorgesehenen Einsprüche

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. September 1969 zur Festlegung der Punkte, an denen nicht schiffbare Wasserläufe als erste Kategorie eingestuft werden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nicht schiffbare Wasserläufe;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. Mai 1973, zur Befreiung des Gebiets bestimmter Gemeinden von der Anwendung des Artikels 8 der des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nicht schiffbare Wasserläufe;

ENTWURF

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Januar 1974, zur Befreiung des Gebiets bestimmter Gemeinden von der Anwendung des Artikels 8 der des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nicht schiffbare Wasserläufe;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Oktober 2013 zur Regelung der Verpflichtung, die beweideten Ländereien, die sich entlang der Wasserläufe befinden, einzufrieden, und zur Änderung verschiedener Bestimmungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 16. Juni 1970, der die Zuständigkeit der jeweiligen Provinzen für die Durchführung von Bagger-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Wasserläufen oder Teilen von Wasserläufen der zweiten Kategorie, die die Grenze zwischen zwei Provinzen bilden, festlegt;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 17. Oktober 1970 zur Bestimmung der Beamten des Staates und der Provinzen, die das Recht haben, die in den Artikeln 20 und 23 des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nicht schiffbaren Wasserläufe genannten Straftaten zu untersuchen und durch Berichte aufzuzeichnen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. März 1977 über die Konzertierung in der Frage der Arbeiten an nicht schiffbaren Wasserläufen in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Rundschreibens Nr. 71 vom 6. August 1993 - Stellungnahme der Abteilung für Natur und Forstwesen zu den von der Abteilung Gewässer durchgeführten oder genehmigten Arbeiten an nicht schiffbaren Wasserläufen der 1. Kategorie;

Aufgrund des Berichts vom 13. November 2018 gemäß Artikel 3, 2° des Dekrets vom 11. April 2014 über die Umsetzung der Resolutionen der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen (Peking, September 1995) und die Berücksichtigung der geschlechtlichen Dimension in der gesamten Regionalpolitik;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors, abgegeben am 26. November 2018;

Aufgrund der Stellungnahme des Haushaltsministers, abgegeben am 30. November 2018;

Aufgrund der Stellungnahme des Umweltzentrums, abgegeben am 25. Januar 2019;

Aufgrund der Stellungnahme …/… des Staatsrates vom …, in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, 2° der Gesetze über den Staatsrat, koordiniert am 12. Januar 1973;

In der Erwägung, dass vorgeschlagen wird, den Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten zu ändern, indem Wasserkraftwerke mit einer Leistung von 10 kW elektrisch und weniger als 10 MW elektrisch in die Klasse 2 und Wasserkraftwerke mit einer Leistung von weniger als 10 kW in die Klasse 3 aufgenommen werden;

ENTWURF

In der Erwägung, dass die Nutzung dieses Wasserkraftpotenzials Teil der nachhaltigen Entwicklung sein muss und die Umsetzung dieser Art von Anlagen auf technischen Lösungen beruhen muss, die die Auswirkungen auf die aquatische Umwelt mildern;

In der Erwägung, dass die Europäische Union angesichts des Rückgangs des Bestands des Europäischen Aals unter sichere biologische Grenzen einen Rahmen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Aalbestands geschaffen hat, nämlich die Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals; dass die Europäische Union von jedem Mitgliedstaat verlangt, einen Aalbewirtschaftungsplan mit dem Ziel zu entwickeln, die anthropogene Sterblichkeit zu reduzieren, um eine ausreichende Abwanderungsrate von Blankaalen ins Meer zu gewährleisten; dass dieser Bewirtschaftungsplan unter anderem strukturelle Maßnahmen zur Überwindung von Hindernissen (flussaufwärts und flussabwärts) und zur Verbesserung der Lebensräume in Wasserläufen oder zur vorübergehenden Abschaltung von Turbinen in Wasserkraftwerken umfasst; dass der belgische nationale Aalbewirtschaftungsplan am 5. Januar 2010 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde;

Ferner in der Erwägung, dass der BENELUX-Beschluss über die freie Fischwanderung im Juni 2009 aktualisiert wurde; dass dieser unter anderem vorsieht, dass die Regierungen die freie Fischwanderung sowohl flussaufwärts als auch flussabwärts in allen ihren Flusseinzugsgebieten gewährleisten müssen; dass diese Gewährleistung der freien Wanderung unter anderem dadurch erreicht wird, dass bei der Ausführung von Arbeiten Hindernisse für Fische passierbar gemacht werden und die Schaffung neuer Hindernisse wie Dämme, Wasserturbinen und Pumpstationen nicht mehr zugelassen wird, ohne dass eine Lösung vorgesehen wird, die die freie Wanderung garantiert;

In der Erwägung, dass technische Lösungen eingeführt werden sollten, um den Schutz der aquatischen Lebensräume und die freie Fischwanderung sowohl stromaufwärts als auch stromabwärts zu gewährleisten, wie insbesondere ein Fischpass auf der stromaufwärts gelegenen Seite, die Installation fischfreundlicher Turbinen und/oder fischfreundlichen Feinrechen, die aus einer feinmaschigen, richtig geneigten oder ausgerichteten Gitterebene und einem stromabwärts gelegenen Ausfluss mit ausreichender Wasserversorgung sowie einer für die biologische Funktion des Wasserlaufs ausreichenden Anströmung bestehen; dass diese verschiedenen Lösungen auch für kleinere Wasserkraftwerke anwendbar gemacht werden müssen;

In der Erwägung, dass vorgeschlagen wird, eine neue Rubrik der Klasse 2 in den Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten aufzunehmen, die sich auf die Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitbarem Wasser aus permanenten Oberflächenwasserkörpern, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, ab einer bestimmten Menge beziehen, die entnommen werden kann;

Auf Vorschlag der Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz;

Nach Beratung,

ERLÄSST:

Kapitel 1. - Abänderungsbestimmungen für Umweltgenehmigungen

ENTWURF

Abschnitt 1. Abänderungsbestimmungen für den Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten, oder Anlagen oder Tätigkeiten, die eine Gefahr für den Boden darstellen

Artikel 1. In Artikel 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten oder Anlagen oder Tätigkeiten, die eine Gefahr für den Boden darstellen, zuletzt geändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 16. Mai 2019, wird ein 24° bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„24° bis „CENN-Verwalter“ falls das Projekt Folgendes betrifft:
a) einen nicht schiffbaren Wasserlauf erster Kategorie: der ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze & Umwelt, Direktion der Nicht schiffbaren Wasserläufe;
b) einen nicht schiffbaren Wasserlauf zweiter Kategorie: Provinzialer technischer Dienst;
c) einen nicht schiffbaren Wasserlauf dritter Kategorie: Gemeindekollegium;
d) einen nicht eingestuften Wasserlauf: Provinzialer technischer Dienst;

Art. 2. In Anhang I desselben Erlasses, zuletzt geändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 16. Mai 2019, wird Rubrik 40.10.01.05 wie folgt ersetzt:

Nummer — Anlage oder Tätigkeit	Klasse	UVP	Gefahr für den Boden	Zu Rate zu ziehende Einrichtungen	Teilungsfaktoren		
					ZH	ZHR	ZI
40.10.01.05 Wasserkraftwerk mit einer Kapazität von: 40.10.01.05.01 10 kW elektrisch oder mehr, und weniger als 10 MW elektrisch	2			ANF, DEBD, DGO2 oder CENN-Verwalter, DESU			
40.10.01.05.02 10 MW elektrisch oder mehr	1	X		ANF, DEBD, DGO2 oder CENN-Verwalter, DESU			
40.10.01.05.03 weniger als 10 kW elektrisch	3						

Art. 3. Im Anhang I desselben Erlasses, zuletzt geändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 16. Mai 2019, wird eine Rubrik 41.00.05 wie folgt geändert:

Nummer — Anlage oder Tätigkeit	Klasse	UVP	Gefahr für den Boden	Zu Rate zu ziehende Einrichtungen	Teilungsfaktoren		
					ZH	ZHR	ZI
41.00.05. Anlage für die ständige(n) Wasserentnahme(n) [11bis] von nicht trinkbarem Oberflächenwasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist: 41.00.05.01 in einer Wasserstraße oder in einem nicht schiffbaren Wasserlauf der ersten Kategorie	2			ANF, DGO2 oder CENN-Verwalter, DESU			

ENTWURF

mittels einem Wasserentnahmebauwerk mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm oder einer äquivalenten Fläche							
41.00.05.02 in einem nicht schiffbaren Wasserlauf der zweiten oder dritten Kategorie mittels einem Wasserentnahmebauwerk mit einem Durchmesser von mehr als 110 mm oder einer äquivalenten Fläche	2			ANF, CENN-Verwalter, DESU			

[11bis] *Wenn mehrere ständige Wasserentnahmen einen Betrieb betreffen, wird jeder Durchmesser des Wasserentnahmebauwerks oder seine entsprechende Fläche addiert, um die Klasse der Anlagen und Tätigkeiten nach Abschnitt 41.00.05 zu bestimmen.*

Abschnitt 2. - Abänderungsbestimmungen für den Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Art. 4. Artikel 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, zuletzt geändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 16. Mai 2019, wird folgendermaßen um einen Absatz ergänzt:

„Bezieht sich der Antrag auf Erteilung einer Umweltgenehmigung auf ein Wasserkraftwerk, das unter Punkt 40.10.01.05.01 oder 40.10.01.05.02 des Anhangs I des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten, oder Anlagen oder Tätigkeiten, die eine Gefahr für den Boden darstellen, genannt wird, so muss er neben dem allgemeinen Antragsformular die vom Umweltminister festgelegten Informationen enthalten.“

Art. 5. Artikel 30 desselben Erlasses, zuletzt geändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 16. Mai 2019, wird folgendermaßen um einen Absatz ergänzt:

„Bezieht sich der Antrag auf Erteilung einer Globalgenehmigung auf ein Wasserkraftwerk, das unter Punkt 40.10.01.05.01 oder 40.10.01.05.02 des Anhangs I des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten, oder Anlagen oder Tätigkeiten, die eine Gefahr für den Boden darstellen, genannt wird, so muss er neben dem allgemeinen Antragsformular die vom Umweltminister festgelegten Informationen enthalten.“

Kapitel 2. - Abänderungsbestimmungen für das Buch I des Umweltgesetzbuchs

Art. 6. In Artikel R. 87 des Buches I des Umweltgesetzbuches, zuletzt geändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2018, wird 2° aufgehoben.

Art. 7. Absatz 1 des Artikels R. 88 desselben Gesetzbuchs, eingefügt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Dezember 2008 und geändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2018, wird wie folgt ersetzt:

„Die Beauftragten des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, die der Abteilung für Entwicklung, ländliche Angelegenheiten, Wasserläufe und Tierschutz angehören, sind verantwortlich für die Untersuchung und Aufzeichnung von Verstößen gegen das

ENTWURF

Umweltgesetzbuch, einschließlich des vorliegenden Buches und des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch bildet, sowie gegen deren Durchführungserlasse. Sie sind auch zuständig für die Feststellung von Verstößen gegen Artikel 7 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und seine Durchführungserlasse.“

Art. 8. In Artikel R. 90 desselben Gesetzbuchs, eingefügt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Dezember 2008 und geändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2018, wird 1° aufgehoben.

Art. 9. Artikel R. 91 desselben Gesetzbuchs, eingefügt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Dezember 2008, wird wie folgt ersetzt:

*„**Art. R. 91.** Die Beauftragten des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, die der Abteilung Umwelt und Wasser angehören, sind zur Untersuchung und Aufzeichnung von Verstößen gegen das Umweltgesetzbuch ermächtigt, einschließlich des vorliegenden Buches und des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch bildet, sowie gegen deren Durchführungserlasse.“*

Art. 10. Im selben Gesetzbuch wird ein Artikel R. 93 quinquies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*„**Art. R. 93 quinquies.** Der Provinzialrat kann Beauftragte ernennen, die die Einhaltung der Bestimmungen von Titel V des Teils II des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch bildet, und der darin enthaltenen Bestimmungen überwachen und Verstöße erfassen.*
Solche Beauftragten müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:
1° nicht wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder eines Verstoßes der ersten oder zweiten Kategorie im Sinne von Teil VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches verurteilt worden sein;
2° haben mindestens entweder:
(a) ein Zeugnis über den Abschluss der Sekundarstufe II;
(b) ein Abschlusszeugnis der Sekundarstufe I und eine fünfjährige Berufserfahrung, die für die Ausübung der Funktion im Dienst einer Provinz oder eines interkommunalen Verbands relevant ist;
3° die in Artikel R.94 genannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.“

Art. 11 In Anhang V des verordnungsrechtlichen Teils desselben Gesetzbuches, zuletzt geändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2018, wird 14° durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„14° Das Aktionsprogramm für Flüsse durch einen integrierten und sektorbezogenen Ansatz gemäß Artikel D. 33/3 von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;“.

Kapitel 3. - Abänderungsbestimmungen für das Buch II des Umweltgesetzbuchs, welches das Wassergesetzbuch bildet

Art. 12. Im verordnungsrechtlichen Teil, Teil II, Titel V von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, wird ein Kapitel I eingefügt, das Artikel R. 57 mit folgendem Wortlaut enthält:

„Kapitel I — Allgemeines

Art. R. 57.*Die Liste der Fischarten, deren freie Wanderung in der Wallonischen Region gewährleistet ist, ist in Anhang LVIII aufgeführt.*“

ENTWURF

Art. 13. Im verordnungsrechtlichen Teil, Teil II, Titel V desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel II mit den Artikeln R. 58 bis R. 72 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Kapitel II - Nicht schiffbare Wasserläufe

Abschnitt 1 - Einstufung

Art. R. 58. *Die Stellen, an denen nicht schiffbare Wasserläufe in die erste Kategorie eingestuft werden, werden für jeden von ihnen durch die Angaben in Anlage LIX bestimmt.*

Abschnitt 2 - Atlas

Art. R. 59. *Abhängig von den verfügbaren Daten enthält der Atlas der nicht schiffbaren Wasserläufe, auf den in Artikel D. 36 dieses Buches Bezug genommen wird:*
1° die Punkte, an denen die Maße genommen wurden;
2° die am oberen Rand und am Grund gemessene Breite;
3° die festgestellte Tiefe unterhalb der Ufer;
4° die Neigung;
5° den Verlauf der erfassten Wasserläufe und ihre Zugangspunkte;
6° Daten zu nicht klassifizierten Wasserläufen.

Abschnitt 3 - Instandhaltungsarbeiten und kleinere Reparaturarbeiten

Art. R. 60. *Instandhaltungs- und kleinere Reparaturarbeiten an einem Wasserlauf oder einem Teil eines Wasserlaufs der zweiten Kategorie, der die Grenze zwischen zwei Provinzen bildet, werden von der Provinz, auf deren Gebiet der Wasserlauf fließt, unmittelbar stromaufwärts von dem Punkt, von dem aus er zur Grenze wird, und, wenn der Beginn des Grenzabschnitts mit dem Ursprung des Wasserlaufs zusammenfällt, von der Provinz durchgeführt, die von der für die Festlegung dieses Ursprungs zuständigen Regierung bestimmt wurde.*

Art. R. 61. *Die Verwalter besichtigen nicht schiffbare Wasserläufe mindestens einmal alle sechs Jahre. Zweck des Besuchs ist es:*
1° die Wasserläufe oder Teile von Wasserläufen zu bestimmen, an denen Instandhaltungs- und kleinere Reparaturarbeiten durchgeführt werden sollen;
2° die Art der auszuführenden Arbeiten zu bestimmen;
3° die auszuführenden Arbeiten zu planen;
4° die Arbeiten zu ermitteln, die entweder durch die Benutzung des Wasserlaufs durch Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder durch das Vorhandensein von Werken von Personen des privaten oder öffentlichen Rechts verursacht oder verschlimmert werden.
Die Kosten für den Besuch nicht schiffbarer Wasserläufe werden von denjenigen getragen, die die Initiative ergriffen haben. Den Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die den Wasserlauf benutzen oder ein Bauwerk besitzen, kann ein Anteil an diesen Kosten in dem Verhältnis auferlegt werden, in dem die durch die Benutzung des Wasserlaufs oder die Existenz des Bauwerks eine Verschärfung der Besuchskosten verursacht. Der Verwalter des nicht schiffbaren Wasserlaufs legt diesen beitragspflichtigen Anteil fest.

Art. R. 62. *Die Verwalter identifizieren Instandhaltungs- und kleinere Reparaturprojekte rechtzeitig und legen fest, wie sie durchgeführt werden sollen. Die Verwalter können entscheiden, dass Instandhaltung und kleinere Reparaturen für einen bestimmten Bach oder für die Gesamtheit oder einen Teil eines bestimmten Beckens oder Zwischeneinzugsgebiets durchgeführt werden sollen.*
Vor der Durchführung der Arbeiten konsultieren die Verwalter die Abteilung für Natur und Forstwesen des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt in Übereinstimmung mit den Artikeln R. 80 und folgende.

ENTWURF

Die Überwachung und Leitung von Instandhaltungs- und kleineren Reparaturarbeiten wird von den Verwaltern übernommen.

Art. R. 63. *§ 1. Die folgenden Instandhaltungs- und kleineren Reparaturarbeiten können von anderen Personen als den Verwaltern durchgeführt werden:*
1° die Sammlung von Unrat, Ästen, Triftholz und sperrigen Materialien;
2° die Instandhaltung und Beseitigung der Vegetation an den Ufern von nicht schiffbaren Wasserläufen, einschließlich der Entfernung von Wurzeln, Ästen, Bäumen, Sträuchern und Pflanzen aller Art, die an den Ufern wachsen, ohne das Niedrigwasserbett dieser Wasserläufe zu verändern, sowie die Vernichtung invasiver Pflanzen;
3° die Entfernung von allem, was sich auf den Dämmen entlang nicht schiffbarer Wasserläufe befindet.

§ 2. Die in § 1 genannten Instandhaltungs- und kleineren Reparaturarbeiten dürfen nur nach vorheriger Erklärung durchgeführt werden.
Unbeschadet der Einreichung auf elektronischem Wege wird die Erklärung je nach der Kategorie des nicht schiffbaren Wasserlaufs, in dem sich das Projekt befindet, per Einschreiben oder durch jede andere Sendung, die ein bestimmtes Datum angibt, versandt oder gegen Empfangsbestätigung dem betreffenden Verwalter zugestellt.
Die Erklärung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen mithilfe des Formulars, welches vom Minister bestimmt wird, der für nicht schiffbare Wasserläufe zuständig ist.
Die Erklärung ist unzulässig, wenn sie unter Verletzung des Absatzes 2 versandt oder abgegeben worden ist oder wenn die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben oder Unterlagen fehlen.

§ 2. Ist die Erklärung unzulässig, so übermittelt der Verwalter dem Erklärenden innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingangsdatum der Erklärung eine Kopie der als „nicht zulässig“ gekennzeichneten Erklärung, der er eine Kopie der mit Gründen versehenen Entscheidung beifügt, in der die Unzulässigkeit der Erklärung begründet wird.

§ 3. Wenn die Erklärung zulässig ist, leitet der Verwalter eine Kopie der Erklärung an die Abteilung für Natur und Forstwesen des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt weiter, um eine Stellungnahme über die mögliche Auferlegung zusätzlicher Durchführungsbedingungen einzuholen. Eine vorherige gemeinsame Ortsbesichtigung kann auf Antrag des Verwalters oder einer der oben genannten Abteilungen organisiert werden. Die Einrichtungen übermitteln ihre begründete Stellungnahme innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Befassung. Eine fehlende Stellungnahme gilt als befürwortend.
Der Verwalter übermittelt dem Erklärenden innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der Erklärung eine Kopie der Erklärung mit dem Vermerk „registriert“.
Gegebenenfalls wird der Verwalter den Erklärenden darauf hinweisen, dass zusätzliche Durchführungsbedingungen erforderlich sind. In diesem Fall übermittelt er dem Erklärenden die in Absatz 2 erwähnte Kopie zusammen mit einer Kopie der zusätzlichen Durchführungsbedingungen.
Wird die Erklärung nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist übermittelt, so gilt sie ohne weitere Bedingungen als zulässig.

Abschnitt 4 - Verfahren für eine domaniale Genehmigung des Verwalters

Art. R. 64. *Zur Anwendung des vorliegenden Abschnitts gelten folgende Definitionen:*
1° „Öffentliches Eigentum“: das Niedrigwasserbett eines nicht schiffbaren Wasserlaufs im Sinne von Artikel D. 34 dieses Buches und wie in Artikel D. 2, 56 bis dieses Buches definiert;
2° „Genehmigungsinhaber“: bezeichnet den Inhaber einer domaniale Genehmigung.

Art. R. 65. *§ 1. Der Antrag auf domaniale Genehmigung im Sinne von Artikel D. 40 § 3 des vorliegenden Gesetzbuches ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen mithilfe des Formulars,*

ENTWURF

welches vom Minister bestimmt wird, der für nicht schiffbare Wasserläufe zuständig ist. Je nach Kategorie des nicht schiffbaren Wasserlaufs, in dem das Projekt angesiedelt ist, und unbeschadet der Einreichung auf elektronischem Wege wird die Erklärung per Einschreiben oder durch jede andere Sendung, die ein bestimmtes Datum angibt, versandt oder gegen Empfangsbestätigung dem betreffenden Verwalter zugestellt.

§ 2. Der Verwalter sendet dem Antragsteller innerhalb von zwanzig Tagen ab dem Tag des Eingangs des Antrags eine Empfangsbestätigung, die über die Vollständigkeit des Antrags entscheidet.
Wenn der Antrag unvollständig ist, schickt der Verwalter dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Dokumente und erklärt, dass das Verfahren ab dem Datum des Eingangs dieser Dokumente wieder aufgenommen wird. Der Verwalter kann auch die Vorlage zusätzlicher Dokumente verlangen, die er für die Prüfung des Antrags für notwendig erachtet, und muss festlegen, dass das Verfahren nach Erhalt dieser Dokumente wieder aufgenommen wird. Innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt der Ergänzungen sendet der Verwalter eine Empfangsbestätigung, die über die Vollständigkeit des Antrags entscheidet.
Wenn der Verwalter dem Antragsteller nach Ablauf der zwanzigtägigen Frist keine Empfangsbestätigung schickt, gilt der Antrag als vollständig und das Verfahren wird fortgesetzt.

§ 3. Bei der Beurteilung des Antrags konsultiert der Verwalter im Voraus die Abteilung für Natur und Forstwesen des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt in Übereinstimmung mit den Artikeln R. 80 und folgende.

§ 4. Die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung muss mindestens Folgendes enthalten:
1° die Identität des Antragstellers;
2° Ort, Bezeichnung und Beschreibung der autorisierten Arbeiten;
3° das Datum der Ausstellung der Genehmigung und, falls zutreffend, ihre Dauer;
4° falls zutreffend, die besonderen Bedingungen, die mit seiner Erteilung verbunden sind;
5° den Zeitraum, innerhalb dessen die Genehmigung umgesetzt werden muss;
6° die Maßnahmen zur Bekanntmachung der Entscheidung;
7° die Beschwerdemodalitäten.

§ 5. Gleichzeitig mit der Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller per Einschreiben oder durch eine andere datumspflichtige Sendung sendet der Verwalter auch eine Kopie der Entscheidung:
1° an die Instanzen, die im Verfahren fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben haben;
2° an die Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich das Projekt befindet.
Ein Hinweis darauf, dass eine domaniale Genehmigung erteilt wurde, wird vom Genehmigungsinhaber zwanzig Tage vor Beginn der Durchführung der domanialen Genehmigung in der Nähe des Ortes, an dem das Projekt durchgeführt werden soll, an der Straßenfront und von der Straßenfront aus lesbar ausgehängt. In dieser Mitteilung werden der Gegenstand der Entscheidung, der Ort, an dem sie eingesehen werden kann, und das Beschwerdeverfahren angegeben.
Diese Bekanntmachung wird ebenfalls zwanzig Tage lang an den üblichen Aushangstellen der Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich das Projekt befindet, ausgehängt. Zu Ende der Anzeigefrist stellt der Bürgermeister eine Bescheinigung aus, die diesen Aushang bestätigt.
Die Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wird, ist von dem Tag an vollstreckbar, der auf den Ablauf der in Artikel D. 46 dieses Buches vorgesehenen Beschwerdefrist folgt, bzw. von dem Tag an, der auf die Absendung der Entscheidung an den Genehmigungsinhaber folgt, wenn die Genehmigung in der Berufung erteilt wird.

ENTWURF

Art. R. 66. *Zum Zeitpunkt der Erteilung der in Artikel D. 40, § 3 dieses Buches genannten domanialen Genehmigung kann der Verwalter besondere Bedingungen festlegen. Wird eine befristete Genehmigung erteilt, so legt er in der Genehmigung deren Gültigkeitsdauer fest.*
Die domaniale Genehmigung erlischt, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung umgesetzt worden ist. Sie kann jedoch auf Antrag des Genehmigungsinhabers um ein Jahr verlängert werden. Unbeschadet der elektronischen Übermittlung ist dieser Antrag dreißig Tage vor Ablauf der Verjährungsfrist per Einschreiben oder auf eine andere Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, einzureichen. Die Verlängerung wird durch den Verwalter gewährt.
Der Genehmigungsinhaber kann auf die domaniale Genehmigung verzichten, und zwar durch Versand eines Einschreibens oder auf andere Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, unbeschadet der Versendung auf elektronischem Wege.
Wenn die domaniale Genehmigung abläuft, kann der Verwalter die Wiederherstellung der Stätten zu den von ihm festgelegten Bedingungen verlangen.

Art. R. 67. *Der Genehmigungsinhaber informiert den Verwalter unverzüglich über jede Änderung der in der domanialen Genehmigung aufgenommenen Daten, die in Form einer einseitigen Handlung erlassen wurden.*
Wird eine domaniale Genehmigung an mehrere Genehmigungsinhaber erteilt, haften die Inhaber gesamtschuldnerisch und unteilbar für alle Verpflichtungen, die sich aus der Genehmigung ergeben.
Der Genehmigungsinhaber meldet dem Verwalter so schnell wie möglich jeden Schaden am Gebiet.
Der Genehmigungsinhaber ergreift angemessene Maßnahmen, um die Sicherheit der Benutzer im regionalen öffentlichen Bereich zu gewährleisten. In keinem Fall beeinträchtigt er die Hauptfunktionen des in Artikel D. 33/1 dieses Buches genannten nicht schiffbaren Wasserlaufs.
Die domaniale Genehmigung wird auf prekärer und widerruflicher Basis erteilt, vorbehaltlich der Rechte Dritter. Der Genehmigungsinhaber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung irgendwelcher Art, wenn der Verwalter zu irgendeinem Zeitpunkt die Notwendigkeit erkennt, im Rahmen der Verwaltung des öffentlichen Bereichs Maßnahmen zu ergreifen, die ihn ganz oder teilweise der Vorteile berauben, die sich aus der Genehmigung ergeben.
Der Genehmigungsinhaber hat den Verwalter zehn Tage vor Beginn der Durchführung der domanialen Genehmigung per Einschreiben oder durch einen anderen Weg, der ein bestimmtes Datum angibt, über den Beginn der Durchführung domanialen Genehmigung zu unterrichten. Der Genehmigungsinhaber arbeitet mit dem Verwalter und gegebenenfalls mit der Abteilung Natur und Forstwesen des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt zusammen, um die Kontrolle der in der domanialen Genehmigung festgelegten besonderen Bedingungen durch diese zu ermöglichen. Bei dieser Aufsicht geht es lediglich darum, die Einhaltung der auferlegten besonderen Bedingungen zu überwachen, ohne dass der Verwalter des öffentlichen Eigentums die Verantwortung dafür übernimmt.
Die Zusammenarbeit mit dem Verwalter kann den Zugang des Verwalters zu den Einrichtungen des Genehmigungsinhabers beinhalten. Der Zugang wird dem Verwalter jederzeit gewährt.
Der Genehmigungsinhaber kann in keinem Fall dingliche Rechte an öffentlichem Eigentum beanspruchen oder erhalten oder andere als die in der domanialen Genehmigung ausdrücklich festgelegten Rechte geltend machen.
Die unter der domaniale Genehmigung erstellten Bauwerke bleiben Eigentum des Genehmigungsinhabers.

Art. R. 68. *Der Verwalter hat in den folgenden Fällen das Recht, die autorisierten Bauwerke ändern oder entfernen zu lassen:*
1° wenn die in Artikel R. 66 festgelegten besonderen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;

ENTWURF

2° wenn eine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit oder eine Schädigung oder das Risiko einer Schädigung der Umwelt besteht;
3° wenn diese Bauwerke eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwendung des Hochwasserrisikos darstellen;
4° wenn diese Arbeiten eine ernsthafte Bedrohung für die aquatische Umwelt darstellen, insbesondere wenn die aquatische Umwelt kritischen hydromorphologischen Bedingungen ausgesetzt ist, die mit ihrem Schutz, ihrer Verbesserung oder ihrer Wiederherstellung unvereinbar sind;
5° wenn der Genehmigungsinhaber gegen die Bestimmungen des vorliegenden Titels verstößt.
Der Verwalter informiert den Genehmigungsinhaber per Einschreiben oder auf eine andere Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, mindestens fünfzehn Tage vor Beginn der Arbeiten.
Die mit der Änderung des Werkes verbundenen Kosten sind von dem betreffenden Genehmigungsinhaber zu tragen.

Art. R. 69. *§ 1. Eine in Form einer einseitigen Handlung erteilte domaniale Genehmigung kann jederzeit geändert, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, ohne dass der Genehmigungsinhaber Anspruch auf eine Entschädigung hat.*

§ 2. In diesem Fall informiert der Verwalter den Genehmigungsinhaber per Einschreiben oder auf eine andere Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, über die Möglichkeit, die erteilte domaniale Genehmigung zu ändern, zu suspendieren oder zurückzuziehen. Er gibt Folgendes an:
1° die Gründe, die die vorgeschlagene Maßnahme rechtfertigen;
2° dass der Genehmigungsinhaber die Möglichkeit hat, seine Verteidigung innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt dieser Information schriftlich darzulegen, und dass er bei dieser Gelegenheit das Recht hat, den Verwalter aufzufordern, seine Verteidigung mündlich vorzutragen;
3° dass der Genehmigungsinhaber das Recht hat, sich von einem Rechtsanwalt unterstützen oder vertreten zu lassen;
4° dass der Genehmigungsinhaber das Recht hat, seine Akte einzusehen.
Der Verwalter bestimmt gegebenenfalls den Tag, an dem der Genehmigungsinhaber aufgefordert wird, eine mündliche Erklärung zu seiner Verteidigung abgeben.
Wenn die Stellungnahme einer bestimmten Instanz im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung erforderlich war, legt der Verwalter die Akte dieser Instanz zur Stellungnahme vor, und zwar gleichzeitig mit der Unterrichtung des Genehmigungsinhabers.
Übermittelt die Instanz ihre Stellungnahme nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Befassung mit der Angelegenheit, so gilt ihre Stellungnahme als mit der des Verwalters übereinstimmend.

§ 3. Der Entscheid über den Entzug, die Suspendierung oder die Änderung der domanialen Genehmigung wird dem Genehmigungsinhaber innerhalb von hundertzwanzig Tagen nach Ablauf der in Absatz 2, 2° genannten Frist per Einschreiben oder auf andere Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, mitgeteilt.

Art. R. 70. *§ 1. In Abweichung von Artikel D. 40 dieses Buches kann die Verlegung einer oder mehrerer provisorischer und provisorischer Anlagen, deren Dauer drei Monate nicht überschreitet und die den Durchfluss im Niedrigwasserbett nicht verändert, nach vorheriger Erklärung erfolgen.*
Unbeschadet der Einreichung auf elektronischem Wege wird die Erklärung je nach der Kategorie des nicht schiffbaren Wasserlaufs, in dem sich das Projekt befindet, per Einschreiben oder durch jede andere Sendung, die ein bestimmtes Datum angibt, versandt oder gegen Empfangsbestätigung dem betreffenden Verwalter zugestellt.
Die Erklärung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen mithilfe des Formulars, welches vom Minister bestimmt wird, der für die Umwelt zuständig ist.

ENTWURF

Die Erklärung ist unzulässig, wenn sie unter Verletzung des Absatzes 2 versandt oder abgegeben worden ist oder wenn die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben oder Unterlagen fehlen.

§ 2. Ist die Erklärung unzulässig, so übermittelt der Verwalter dem Erklärenden innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingangsdatum der Erklärung eine Kopie der als „nicht zulässig" gekennzeichneten Erklärung, der er eine Kopie der mit Gründen versehenen Entscheidung beifügt, in der die Unzulässigkeit der Erklärung begründet wird.

§ 3. Wenn die Erklärung zulässig ist, leitet der Verwalter eine Kopie der Erklärung an die Abteilung für Natur und Forstwesen des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt weiter, um eine Stellungnahme über die mögliche Auferlegung zusätzlicher Durchführungsbedingungen einzuholen. Eine vorherige gemeinsame Ortsbesichtigung kann auf Antrag des Verwalters oder einer der oben genannten Abteilungen organisiert werden. Die Einrichtungen übermitteln ihre begründete Stellungnahme innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Befassung. Eine fehlende Stellungnahme gilt als befürwortend.
Der Verwalter übermittelt dem Erklärenden innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der Erklärung eine Kopie der Erklärung mit dem Vermerk „registriert".
Gegebenenfalls wird der Verwalter den Erklärenden darauf hinweisen, dass zusätzliche Durchführungsbedingungen erforderlich sind. In diesem Fall übermittelt er dem Erklärenden die in Absatz 2 erwähnte Kopie zusammen mit einer Kopie der zusätzlichen Durchführungsbedingungen.
Wird die Erklärung nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist übermittelt, so gilt sie ohne weitere Bedingungen als zulässig.

Am Ende des Zeitraums stellt der Erklärende den Zustand wieder her, in dem der Wasserlauf sich vor dem Einbau der provisorischen Anlage befand. Der Verwalter kann die Erbringung von Garantien fordern, die für die Umsetzung der Auflagen, den Ort wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen, notwendig sind.

Abschnitt 5 - Allgemeine Bestimmungen

Art. R. 71. *§ 1. In den in Abschnitt D. 45 dieses Buches genannten Fällen teilt der Verwalter dem Eigentümer per Einschreiben oder auf andere Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, mit, dass er die Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Ausführung der Arbeiten oder die Entfernung des/der vorhandenen Bauwerke(s) verlangt. Er gibt Folgendes an:*
1° die Gründe, die die Maßnahme rechtfertigen;
2° dass der Eigentümer die Möglichkeit hat, seine Verteidigung innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt dieser Information schriftlich darzulegen, und dass er bei dieser Gelegenheit das Recht hat, den Verwalter aufzufordern, seine Verteidigung mündlich vorzutragen;
3° dass der Eigentümer das Recht hat, sich von einem Rechtsanwalt unterstützen oder vertreten zu lassen;
4° dass der Eigentümer das Recht hat, seine Akte einzusehen.
Der Verwalter bestimmt gegebenenfalls den Tag, an dem der Eigentümer aufgefordert wird, eine mündliche Erklärung zu seiner Verteidigung abgeben.

§ 2. Der Entscheid des Verwalters wird dem Eigentümer innerhalb von hundertzwanzig Tagen nach Ablauf der in Absatz 1, 2° genannten Frist per Einschreiben oder auf andere Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, mitgeteilt.

Art. R. 72. *§ 1. Unter der Gefahr der Unzulässigkeit, und unbeschadet der Versendung auf elektronischem Wege wird die in Artikel D. 46 dieses Buches vorgesehene Beschwerde bei der Regierung an den Minister, der für nicht schiffbare Wasserläufe zuständig ist, an die Adresse des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt per Einschreiben oder auf eine*

ENTWURF

andere Art und Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, mit dem in Anlage LXIII genannten Formular gerichtet.

§ 2. Wurde im erstinstanzlichen Verfahren die Stellungnahme einer bestimmten Instanz verlangt, so legt die Beschwerdeinstanz ihr die Akte zur Stellungnahme vor. Übermittelt diese Instanz ihre Stellungnahme nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Befassung, so wird diese nicht weiter berücksichtigt.

§ 3. Gleichzeitig mit der Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller per Einschreiben oder durch eine andere datumspflichtige Sendung sendet der für nicht schiffbare Wasserläufe zuständige Minister oder sein Delegierter ebenfalls eine Kopie seiner Entscheidung:
1° an den betreffenden Verwalter;
2° an die Instanzen, die im Verfahren fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben haben;"

Art. 14. Im verordnungsrechtlichen Teil, Teil II, Titel V desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel III mit den Artikeln R. 73 bis R. 79 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Kapitel III - Nicht klassifizierte Wasserläufe

Abschnitt I - Instandhaltungsarbeiten und kleinere Reparaturarbeiten

Art. R. 73. *Unbeschadet der Artikel 556 und 557 des Zivilgesetzbuchs darf der Eigentümer des angrenzenden Guts eines nicht eingestuften Wasserlaufs die folgenden Instandhaltungs- und kleineren Reparaturarbeiten nur dann durchführen, wenn die Sicherheit von Eigentum und Personen es erfordert, wobei er darauf achtet, den guten Zustand oder das ökologische Potential des nicht eingestuften Wasserlaufs nicht zu beeinträchtigen:*
1° die Entfernung von Wurzeln, Ästen, Bäumen, Sträuchern und Pflanzen aller Art, die im Niedrigwasserbett wachsen, wo sie den natürlichen Wasserfluss behindern, ohne das Bett des Wasserlaufs zu verändern, sowie die Vernichtung invasiver Pflanzen;
2° die Entfernung von Landungen, Ablagerungen oder jeglichen Fremdkörpern sowie Erdrutschen, ohne Veränderung des Niedrigwasserbetts;
3° Reinigung unter Brücken und gewölbten Teilen;
4° Reparatur und Schutz von eingestürzten Ufern und Deichen durch geeignete Materialien, sowie Verjüngungsschnitte von Büschen und Sträuchern, die dort wachsen, wo sie den natürlichen Wasserfluss behindern.
Die Arbeiten dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des gewöhnlichen Fließkanals führen und werden auf Kosten der Eigentümer des angrenzenden Guts entlang ihres jeweiligen Erbes und über die halbe Breite nicht klassifizierter Fließgewässer durchgeführt.

Art. R. 74. *Die besonderen Verpflichtungen, die entweder durch die Nutzung oder durch Titel oder Vereinbarungen auferlegt werden, bleiben bestehen und werden unter der Leitung des Verwalters, der für nicht schiffbare Wasserläufe zweiter Klasse zuständig ist, ausgeführt.*
Alle Bauwerke unter, in oder über dem Niedrigwasserbett eines nicht klassifizierten Wasserlaufs werden von denjenigen, denen sie gehören, gewartet und repariert.

Art. R. 75. *Die Eigentümer des angrenzenden Guts sind verpflichtet, den Verfügungen nachzukommen, die ihnen der Verwalter von nicht schiffbaren Wasserläufen zweiter Klasse hinsichtlich der Instandhaltung nicht klassifizierter Wasserläufe in gutem Zustand erteilt hat.*

Art. R. 76. *Wenn der Eigentümer des angrenzenden Guts die Artikel R. 73 bis R. 75 nicht einhält, kann der für nicht schiffbare Wasserläufe der zweiten Kategorie zuständige Verwalter den Eigentümer formell auffordern, die Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Dieses Mahnschreiben wird per Einschreiben oder auf eine andere Art und Weise versandt, die ein bestimmtes Datum angibt und die Frist angibt, innerhalb derer der Zuwiderhandelnde der Aufforderung nachkommen muss. Wird der*

ENTWURF

Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, so kann derselbe Verwalter die Ausführung selbst vornehmen oder vornehmen lassen.
Bei äußerster Dringlichkeit kann ein und derselbe Verwalter die Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten durchführen, ohne den Eigentümer vorher davon in Kenntnis zu setzen.
In allen Fällen sind die Kosten der Arbeiten vom Eigentümer des angrenzenden Guts auf der Grundlage einer einfachen Erklärung des Verwalters, der die Arbeiten ausgeführt hat, zurückzufordern.

Abschnitt II - Arbeiten, die eine vorherige Genehmigung voraussetzen

Art. R. 77. *§ 1. Die vorherige schriftliche Genehmigung des Verwalters nicht schiffbarer Wasserläufe der zweiten Kategorie ist für alle Arbeiten wie Vertiefung, Verbreiterung, Begradigung, permanente Wasserentnahme und allgemein für alle Änderungen unter, in oder über dem Niedrigwasserbett des nicht klassifizierten Wasserlaufs oder der dort angelegten Bauwerke sowie für die Entfernung oder Schaffung solcher Wasserläufe erforderlich.*

§ 2. Die Bestimmungen der Artikel R. 65 und R. 66 sind auf Anträge anwendbar, die sich auf genehmigungspflichtige Arbeiten beziehen, welche nicht klassifizierte Wasserläufe betreffen. Im Antragsdossier ist die Erstellung eines Auszugs aus dem Atlas der nicht schiffbaren Wasserläufe jedoch nicht erforderlich.

§ 3. Der für nicht schiffbare Wasserläufe der zweiten Kategorie zuständige Verwalter übermittelt seine Entscheidung dem Antragsteller und jeder konsultierten Stelle innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab dem ersten Tag nach Eingang des Antrags.
Die Entscheidung gilt als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist übermittelt wird.

§ 4. Bei Fehlen oder Verletzung der aufgrund von Absatz 1 oder aufgrund früherer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung hat der für nicht schiffbare Wasserläufe der zweiten Kategorie verantwortliche Verwalter dem Zuwiderhandelnden mitzuteilen, dass er die Unregelmäßigkeit durch die Ausführung von Arbeiten zu beenden und, falls erforderlich, das Niedrigwasserbett des nicht klassifizierten Wasserlaufs oder die darin angelegten Bauwerke wiederherzustellen oder wiederherstellen zu lassen. Dieses Mahnschreiben wird per Einschreiben oder auf eine andere Art und Weise versandt, die ein bestimmtes Datum angibt und die Frist angibt, innerhalb derer der Zuwiderhandelnde der Aufforderung nachkommen muss. Wurden innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Einhaltungs- oder Abhilfemaßnahmen getroffen, kann derselbe Verwalter die Einhaltungs- oder Abhilfemaßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5. Abweichend von Absatz 4 kann der für nicht schiffbare Wasserläufe der zweiten Kategorie verantwortliche Verwalter von Amts wegen Arbeiten ausführen oder das öffentliche Eigentum instand setzen oder instand setzen lassen, ohne den Zuwiderhandelnden vorher davon in Kenntnis zu setzen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
1° im Falle äußerster Dringlichkeit;
2° wenn es aus zwingenden technischen, Umwelt- oder Sicherheitsgründen nicht ratsam ist, dem Zuwiderhandelnden die Wiederherstellung des Wasserlaufs zu gestatten oder selbst zu veranlassen;
3° wenn der Zuwiderhandelnde nicht identifiziert ist und nicht leicht identifiziert werden kann.

§ 6. In allen Fällen ist der Zuwiderhandelnde verpflichtet, alle Kosten der Ausführung auf der Grundlage einer einfachen Erklärung des Verwalters, der die Ausführung durchgeführt oder veranlasst hat, zu erstatten.

Art. R. 78. *§ 1. Der für die nicht schiffbaren Wasserläufe der zweiten Kategorie zuständige Verwalter verlangt die Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Ausführung von Arbeiten oder*

ENTWURF

andernfalls die Entfernung von Werken, die vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels genehmigt worden sind, wenn diese Arbeiten eine ernste Gefahr darstellen:
1° für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwendung des Hochwasserrisikos;
2° für die aquatische Umwelt, insbesondere wenn die aquatische Umwelt kritischen hydromorphologischen Bedingungen ausgesetzt ist, die mit ihrem Schutz, ihrer Verbesserung oder ihrer Wiederherstellung unvereinbar sind;

§ 2. Außer in einer besonders begründeten Notsituation teilt der für die nicht schiffbaren Wasserläufe der zweiten Kategorie zuständige Verwalter dem Eigentümer per Einschreiben oder auf andere Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, mit, dass er die Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Ausführung der Arbeiten oder die Entfernung des/der vorhandenen Bauwerke(s) verlangt. Er gibt Folgendes an:
1° die Gründe, die die Maßnahme rechtfertigen;
2° dass der Eigentümer die Möglichkeit hat, seine Verteidigung innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt dieser Information schriftlich darzulegen, und dass er bei dieser Gelegenheit das Recht hat, den Verwalter aufzufordern, seine Verteidigung mündlich vorzutragen;
3° dass der Eigentümer das Recht hat, sich von einem Rechtsanwalt unterstützen oder vertreten zu lassen;
4° dass der Eigentümer das Recht hat, seine Akte einzusehen.
Der für nicht schiffbare Wasserläufe der zweiten Kategorie verantwortliche Verwalter bestimmt gegebenenfalls den Tag, an dem der Eigentümer aufgefordert wird, eine mündliche Erklärung zu seiner Verteidigung abgeben.

§ 3. Der Entscheid des für nicht schiffbare Wasserläufe der zweiten Kategorie verantwortlichen Verwalters wird dem Eigentümer innerhalb von hundertzwanzig Tagen nach Ablauf der in Absatz 2, 2° genannten Frist per Einschreiben oder auf andere Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, mitgeteilt.
Wird der Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, so kann derselbe für nicht schiffbare Wasserläufe der zweiten Kategorie verantwortliche Verwalter die Ausführung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. § 6. In allen Fällen ist der Eigentümer verpflichtet, alle Kosten der Ausführung auf der Grundlage einer einfachen Erklärung des Verwalters, der die Ausführung durchgeführt hat, zu erstatten.

Art. R. 79. *§ 1. Gegen Entscheide nach den Artikeln R. 76 bis R. 78 kann jede betroffene Person innerhalb von zwanzig Tagen nach deren Zustellung oder nach der Veröffentlichung des Entscheids auf dem Verwaltungsweg Beschwerde einlegen.*

Unter der Gefahr der Unzulässigkeit, und unbeschadet der Versendung auf elektronischem Wege wird die in Absatz 1 vorgesehene Beschwerde an den Minister, der für nicht schiffbare Wasserläufe zuständig ist, an die Adresse des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt per Einschreiben oder auf eine andere Art und Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, mit dem in Anlage LXIII genannten Formular gerichtet.

§ 2. Wurde im erstinstanzlichen Verfahren die Stellungnahme einer bestimmten Instanz verlangt, so legt die Beschwerdeinstanz ihr die Akte zur Stellungnahme vor. Übermittelt diese Instanz ihre Stellungnahme nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Befassung, so wird diese nicht weiter berücksichtigt.

§ 3. Der für nicht schiffbare Wasserläufe zuständige Minister oder sein Delegierter sendet seine Entscheidung dem Antragsteller innerhalb von hundertzwanzig Tagen, beginnend mit dem ersten Tag nach Erhalt der Beschwerde, oder im Falle mehrerer Beschwerden, beginnend mit dem ersten Tag nach Erhalt der letzten Beschwerde, zu.

ENTWURF

Gleichzeitig mit der Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller per Einschreiben oder durch eine andere datumspflichtige Sendung sendet der für nicht schiffbare Wasserläufe zuständige Minister oder sein Delegierter ebenfalls eine Kopie seiner Entscheidung:
1° an den für nicht schiffbare Wasserläufe der zweiten Kategorie verantwortlichen Verwalter;
2° an die Instanzen, die im Verfahren fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben haben.

Wird die Entscheidung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist übermittelt, wird die in erster Instanz getroffene Entscheidung bestätigt.“

Art. 15. Im verordnungsrechtlichen Teil, Teil II, Titel V desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel IV mit den Artikeln R. 80 bis R. 82 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„***Kapitel IV - Konzertierung***

Art. R. 80. *§ 1. In den folgenden Fällen wird eine vorherige Konzertierung zwischen dem betreffenden Verwalter und der territorial betroffenen Direktion der Abteilung für Natur und Forstwesen des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, im Folgenden als „ANF“ bezeichnet, organisiert:*

1° die Durchführung von folgenden Instandhaltungsarbeiten und kleineren Reparaturen gemäß Artikel D. 37 § 1 dieses Buches, außer in, unter oder über dem Niedrigwasserbett:
   a) Entfernung von Müll, künstlichem Material, Zäunen über den Wasserlauf, jeglichen Pfählen, vom Gewässergrund oder den Ufern losgelösten Gegenständen sowie das Beschneiden und Entfernen von niedrigen und hängenden Ästen;
   b) Entfernung von Sträuchern, entwurzelten Bäumen und Totholz;
   c) in einem urbanisierten Gebiet oder in einem Gebiet mit hoher Hochwassergefahr, Mähen und Mähen von invasiver Krautvegetation, Entwurzeln und Entfernen von Stümpfen und Wurzeln sowie Entfernen von Landungen oder größeren Strömungshindernissen;
   d) Instandhaltung und Instandsetzung von Werken, die dem Verwalter obliegen;

2° die Ausführung von Arbeiten, die aufgrund von Artikel D. 40 des vorliegenden Buches einer vorherigen öffentlichen Genehmigung bedürfen, sowie die Ausführung von Arbeiten durch Verwalter mit Ausnahme der in Artikel D. 37 § 1 dieses Buches genannten Instandhaltungsarbeiten und kleinen Reparaturen;

3° den Verkehr oder die Organisation des Verkehrs von Fahrzeugen, die nicht für die Schifffahrt bestimmt sind, an den Ufern, Deichen und im Niedrigwasserbett von Wasserläufen sowie in allen Furten, vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung gemäß Artikel 58 bis des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur.

§ 2. In den folgenden Fällen wird keine vorherige Konzertierung zwischen dem betreffenden Verwalter und dem ANF organisiert:
1° im Falle von Maßnahmen, die als Teil einer PARIS, wie in Abschnitt D. 33/4 dieses Buches erwähnt, geplant sind;
2° im Falle eines dringenden Eingreifens aufgrund eines plötzlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, das in Ermangelung einer raschen Reaktion Schäden an Personen oder Eigentum verursachen könnte.
In dem in Absatz 1, 2°, genannten Fall unterrichtet der betreffende Leiter die ANF im Voraus und so bald wie möglich über den Standort und die geplante Notfallmaßnahme.

Art. R. 81. *§ 1. Die Vorabkonzertierung entspricht mindestens einer Anfrage auf Stellungnahme der ANF, die in den in Artikel R. 78, §1, 1° und 2° genannten Fällen auf elektronischem Wege vom betroffenen Verwalter übermittelt wird, oder einer Anfrage auf Stellungnahme des von der ANF betroffenen Verwalters in den in Artikel R. 78, §1, 3° und in Artikel 28, 7° des Dekrets vom 27. März 2014 über die Flussfischerei, die Verwaltung der Fischzucht und die Fischereistrukturen.*

ENTWURF

§ 2. Die ANF und der betreffende Verwalter können im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, die vorherige Konzertierung auf andere Personen oder Stellen auszuweiten.
Außer im Falle einer Ortsbesichtigung nach Artikel R. 82 wird die Mitteilung innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Datum der Befassung versandt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als befürwortend.
Die Stellungnahme enthält mindestens:
1° die Identifizierung der konsultierten Instanz;
2° die Referenzen des Projekts;
3° Name, Vorname und Funktion des Verfassers der Mitteilung;
4° im Falle einer befürwortenden Stellungnahme alle besonderen Bedingungen, die in den Zuständigkeitsbereich der konsultierten Instanz fallen;
5° im Falle einer ablehnenden Stellungnahme die Gründe, die diese rechtfertigen.

§ 3. Eine globale Stellungnahme kann für einen bestimmten Wasserlauf formuliert werden.
In dem in Artikel R. 80 § 1, 1°, genannten Fall entscheidet der Verwalter, ob er die Ausführung der geplanten Arbeiten aufrechterhält oder nicht, erforderlichenfalls nach Vorschlag einer Alternativlösung durch die konsultierte Instanz.
Mindestens zwei Werktage vor Beginn der Arbeiten wird der Instanz Gremium eine Kopie der getroffenen Entscheidung auf elektronischem Wege übermittelt.

Art. R. 82. *§ 1. Eine vorherige Ortsbesichtigung wird organisiert, wann:*
1° die ANF oder der betroffene Verwalter innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Datum der Befassung der konsultierten Instanz ausdrücklich darum ersucht;
2° die Arbeiten unterliegen der vorherigen domanialen Genehmigung gemäß Abschnitt D. 40 dieses Buches;
3° der Artikel 58 bis, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur gilt hinsichtlich des Verkehrs oder der Organisation des Verkehrs von Fahrzeugen, die nicht für die Schifffahrt bestimmt sind, an den Ufern, Deichen und im Nebenfluss von Wasserläufen sowie bei Furten.
Im gegenseitigen Einvernehmen können die ANF und der Verwalter beschließen, dass eine vorherige Ortsbesichtigung nicht unerlässlich ist, wenn sie bereits über ausreichende Daten verfügen, um ihre Meinung zu äußern.

§ 2. Zur Vorbereitung der Ortsbesichtigung erstellt und versendet der betroffene Verwalter in den Fällen nach Artikel R. 80 § 1, 1° und 2° oder die ANF in den Fällen nach Artikel R. 80 § 1, 3° und Artikel 28, 4° des Dekrets vom 27. März 2014 über die Flussfischerei, die Verwaltung der Fischzucht und die Fischereistrukturen per E-Mail eine Vorbereitungsakte. Diese enthält mindestens:
1° die mit den Arbeiten verfolgten Ziele;
2° ihre Position auf der I.G.N. Karte 1/25.000 oder 1/10.000;
3° den Plan/die Pläne der Arbeiten, falls vorhanden;
4° eine ausreichende Beschreibung der Arbeiten, damit deren Auswirkungen auf das Niedrigwasserbett des Wasserlaufs und seine Ufer, auf die Flora und Fauna, auf die natürlichen Lebensräume und die Ökosystemleistungen beurteilt werden können;
5° Informationen über den gewünschten Zeitpunkt des Arbeitsbeginns;
6° Datum, Uhrzeit und Ort der Ortsbesichtigung, die gegebenenfalls in Anwesenheit des Antragstellers innerhalb von mindestens fünf Arbeitstagen nach dem Datum der Versendung der vorbereitenden Unterlagen stattfindet.

§ 3. Die ANF delegiert während der Ortsbesichtigung maximal drei Beauftragte, nämlich den Fischbewirtschaftungsbeauftragten, den Waldrevierbeauftragten und, falls erforderlich, den Natura 2000-Beauftragten.
Während des Besuchs wird ein Konsens zwischen den betreffenden Verwaltern und den ANF-Vertretern gesucht.

ENTWURF

Der betreffende Verwalter oder die ANF erstellt vor Ort das Protokoll der Ortsbesichtigung, das von allen Anwesenden unterzeichnet wird. Der zuständige Verwalter oder die ANF sendet jedem Teilnehmer innerhalb von drei Werktagen eine Kopie auf elektronischem Wege zu.
Die Stellungnahme, deren Inhalt in Artikel R. 81, § 2 festgelegt ist, wird innerhalb von acht Tagen nach der Ortsbesichtigung versandt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als befürwortend.
In dem in Artikel R. 80 § 1, 1°, genannten Fall entscheidet der Verwalter, ob er die geplanten Arbeiten aufrechterhält oder nicht, erforderlichenfalls nach Vorschlag einer Alternativlösung durch die konsultierte Instanz.
Mindestens zwei Werktage vor Beginn der Arbeiten wird der Instanz Gremium eine Kopie der getroffenen Entscheidung auf elektronischem Wege übermittelt.“

Art. 16 Im verordnungsrechtlichen Teil, Teil II, Titel V desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel V mit den Artikeln R. 83 bis R. 89/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„***Kapitel V - Polizeiliche Maßnahmen***

Abschnitt I - Polizeiliche Maßnahmen für nicht klassifizierte Wasserläufe

Art. R. 83. *§1. Es begeht ein Verstoß der dritten Kategorie im Sinne von Teil VIII des Verordnungsteils von Buch 1 des Umweltgesetzbuches:*
1° eine Person, die gegen die Artikel R. 73 bis R. 75 verstößt;
2° eine Person, die ohne die erforderliche Genehmigung, in einer Weise, die dieser nicht entspricht, oder ohne die festgelegten Bedingungen zu beachten, Arbeiten in dem in Artikel R. 77 genannten Niedrigwasserbett ausführt oder aufrechterhält;
3° eine Person, die:

a) das Niedrigwasserbett oder die Deiche eines nicht klassifizierten Wasserlaufes beschädigt oder schwächt;
b) den nicht klassifizierten Wasserlauf in irgendeiner Weise versperrt oder weniger als sechs Meter von dem Uferkamm entfernt oder in hochwassergefährdeten Gebieten Gegenstände oder Stoffe ablegt, die vom Strom fortgerissen werden und zur Zerstörung, Beschädigung oder Versperrung der nicht klassifizierten Wasserläufe führen können;
c) den Geländestreifen auf einer Breite von einem Meter landeinwärts ab dem Uferkamm des nicht klassifizierten Wasserlaufs pflügt, eggt, umgräbt oder in einer anderen Weise lockert;
d) die im Auftrag des Verwalters angebrachten Wasserstandsanzeiger, Pegellatten oder jede andere Markierungsvorrichtung entfernt, unkenntlich macht oder versetzt oder anders aufstellt;
e) Zäune oder andere Vorrichtungen an nicht klassifizierten Wasserläufen platziert, die den normalen Wasserfluss behindern können;
f) einen Teich oder Wasserspeicher in einen nicht klassifizierten Wasserlauf entleert, ohne die Anweisungen des Verwalters zu befolgen;
g) eine dauerhafte Oberflächenwasserentnahme- oder eine Abwassereinleitungsstelle in einem nicht klassifizierten Wasserlauf einrichtet, ohne sich an die Anweisungen des Verwalters zu halten;
h) saisonbedingte Wasserentnahmen aus einem nicht klassifizierten Wasserlauf vornimmt, ohne die erforderliche Erklärung oder ohne sich an die Anweisungen des Verwalters zu halten;
i) in irgendeiner Weise nicht klassifizierte Wasserläufe abdeckt, mit Ausnahme von Handlungen und Arbeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Bau, der Änderung, der Erneuerung, der Verlegung, der Umwandlung oder dem Ausbau von Straßen-, Eisenbahn-, Flughafen- oder Flussinfrastrukturen, von Infrastrukturen, die Zugang zu Privateigentum in einer für diesen Zugang unbedingt erforderlichen Breite gewähren, oder von Telekommunikations-, Wasser- oder Energienetzen;

ENTWURF

j) die in Artikel R. 89/2 genannten Handlungen und Arbeiten ohne die erforderliche Genehmigung, in einer Weise, die dieser nicht entspricht, oder ohne Einhaltung der festgelegten Bedingungen ausführt;

k) zulässt, dass die durch die in 3° genannten Handlungen geschaffenen Situationen fortbestehen;

4° der Benutzer oder Eigentümer eines auf einem Wasserlauf errichteten Bauwerks, der sich nicht vergewissert, dass dieses Bauwerk nach den ihm vom Verwalter erteilten Anweisungen und auf jeden Fall derart funktioniert, dass das Wasser im Wasserlauf einen Mindestwasserstand erreicht, einen Höchstwasserstand nicht überschreitet oder zwischen einem durch die Pegellatte oder jede andere Markierungsvorrichtung, die nach den Anweisungen des Verwalters angebracht wurde, angegebenen Mindest- und Höchstwasserstand liegt.

§ 2. Einen Verstoß der vierten Kategorie im Sinne von Teil VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches begeht derjenige, der es versäumt, sich an die Anweisungen des Verwalters zu halten indem er im Niedrigwasserbett des nicht schiffbaren Wasserlaufes Wasserstandsanzeiger oder Pegellatten oder jede andere Markierungsvorrichtung auf seine Kosten nicht anbringt oder die vorhandenen Wasserstandsanzeiger oder Pegellatten oder anderen Markierungsvorrichtungen versetzt oder anders aufstellt.

Abschnitt II - Polizeiliche Maßnahmen für nicht schiffbare Wasserläufe sowie nicht klassifizierte Wasserläufe

Art. R. 84. *§ 1. Die in Artikel D. 35 genannten Verwalter können Durchflussmessungen an allen nicht schiffbaren Wasserläufen und nicht klassifizierten Wasserläufen durchführen. Sie können auch von den Nutzern oder Eigentümern von Bauwerken verlangen, auf ihre Kosten Wasserstandsanzeiger oder Pegellatten oder andere feste oder vorübergehende Markierungsvorrichtungen im Bett dieser Wasserläufe anzubringen oder die vorhandenen Wasserstandsanzeiger oder Pegellatten oder anderen Markierungsvorrichtungen versetzt oder anders aufstellt.*

Der maximale Wasserdurchfluss, der aus einem nicht schiffbaren oder nicht klassifizierten Wasserlauf entnommen oder in diesen eingeleitet werden darf, wird von den Verwaltern festgelegt.

Nutzer oder Eigentümer von Bauwerken an nicht schiffbaren und nicht klassifizierten Wasserläufen sind verpflichtet, den Verfügungen nachzukommen, die ihnen von den Verwaltern erteilt werden:

1° alle notwendigen Manöver, insbesondere zum Öffnen oder Schließen von Ventilen und Flügeln, durchzuführen;

2° die Wasserentnahme(n) oder -einleitung(en) in Zeiten, die für den Zustand der Wasserressourcen und der aquatischen Umwelt empfindlich sind, zu reduzieren oder vorübergehend auszusetzen.

§ 2. Die Benutzer oder Eigentümer von Bauwerken auf nicht schiffbaren oder nicht klassifizierten Wasserläufen müssen ebenfalls sicherstellen, dass diese Bauwerke gemäß den Anweisungen der Verwalter betrieben werden, und auf jeden Fall derart funktioniert, dass das Wasser im Wasserlauf einen Mindestwasserstand erreicht, einen Höchstwasserstand nicht überschreitet oder zwischen einem durch die Pegellatte oder jede andere Markierungsvorrichtung, die nach den Anweisungen des Verwalters angebracht wurde, angegebenen Mindest- und Höchstwasserstand liegt.

Art. R. 85. *Im Falle der Installation einer Abwassereinleitungsstelle in einen nicht schiffbaren Wasserlauf oder in einen nicht klassifizierten Wasserlauf gelten die folgenden Bedingungen:*

1° alle notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um den Rückfluss des Wassers in Richtung der Ufergrundstücke zu verhindern und eine Verstopfung und Unterspülung des Gewässerbetts zu vermeiden;

ENTWURF

2° die Stirnflächen der Wassereinleitungsanlagen werden so ausgeführt, dass sie nicht über die Böschung des Ufers hinausragen;
3° der Abfluss in Richtung der Strömung des Wasserlaufs ist in einem Winkel von nicht weniger als fünfunddreißig Grad und nicht mehr als neunzig Grad in Bezug auf das Ufer, an dem sich der Abfluss befindet, auszurichten;
4° das Einleitbauwerk darf in keinem Fall den natürlichen Fluss des Wasserlaufs stören;
5° das Ufer des Wasserlaufs muss an der Einleitungsstelle stabilisiert und über die Breite des Grabens auf beiden Seiten um dreißig Zentimeter vergrößert werden;
6° die Ufer werden geschützt, sei es durch eine Struktur aus Mauerwerk oder Beton oder durch einen Schutz aus Steinschüttungen, technischem Pflanzengeotextil oder anderem Material, das die gleiche Funktion erfüllt und die gleiche Qualität besitzt.

Art. R. 86. *Im Falle der Installation einer dauerhaften Oberflächenwasserentnahme, die nicht trinkbar und nicht für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist, aus einem nicht schiffbaren Wasserlauf oder aus einem nicht klassifizierten Wasserlauf gelten die folgenden Bedingungen:*
1° die Errichtung eines Staudamms über den Wasserlauf ist verboten;
2° die Stirnseiten der Wasserentnahmestellen werden so ausgeführt, dass sie nicht über die Böschung des Ufers hinausragen;
3° das Ufer des Wasserlaufs muss an der Entnahmestelle stabilisiert und über die Breite des Grabens auf beiden Seiten um dreißig Zentimeter vergrößert werden;
4° die Ufer werden geschützt, sei es durch eine Struktur aus Mauerwerk oder Beton oder durch einen Schutz aus Steinschüttungen, technischem Pflanzengeotextil oder anderem Material, das die gleiche Funktion erfüllt und die gleiche Qualität besitzt.
5° ein adäquates System zur Steuerung der Ansaugströmung wird installiert, um zu gewährleisten, dass die Mindestwasserführung ständig gegeben ist.

Art. R. 87. *§ 1. Die saisonale Wasserentnahme aus einem nicht schiffbaren oder nicht klassifizierten Wasserlauf von der öffentlichen Straße aus ist verboten.*
Bauwerke, Arbeiten und Tätigkeiten, die von einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts ausgeführt werden und die saisonbedingte Wasserentnahmen aus nicht schiffbaren oder nicht klassifizierten Wasserläufen beinhalten, dürfen unabhängig davon, ob sie zurückgeleitet werden oder nicht, nur nach vorheriger Erklärung durchgeführt werden, mit Ausnahme von Entnahmen für häusliche Zwecke.
Unbeschadet der Versendung auf elektronischem Wege wird die Erklärung je nach der Kategorie des nicht schiffbaren Wasserlaufs, in dem sich das Projekt befindet, per Einschreiben oder durch jede andere Sendung, die ein bestimmtes Datum angibt, versandt oder gegen Empfangsbestätigung an den betreffenden Verwalter oder im Falle eines nicht klassifizierten Wasserlaufs an den für nicht schiffbare Wasserläufe der zweiten Kategorie zuständigen Verwalter zugestellt.
Die Erklärung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen mithilfe des Formulars, welches vom Minister bestimmt wird, der für die Umwelt zuständig ist.
Die Erklärung ist unzulässig, wenn sie unter Verletzung des Absatzes 3 versandt oder abgegeben worden ist oder wenn die nach Absatz 4 erforderlichen Angaben oder Unterlagen fehlen.

§ 2. Ist die Erklärung unzulässig, so übermittelt der Verwalter dem Erklärenden innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingangsdatum der Erklärung eine Kopie der als „nicht zulässig“ gekennzeichneten Erklärung, der er eine Kopie der mit Gründen versehenen Entscheidung beifügt, in der die Unzulässigkeit der Erklärung begründet wird.

§ 3. Wenn die Erklärung zulässig ist, leitet der Verwalter eine Kopie der Erklärung an die Abteilung Umwelt und Wasser sowie die Abteilung Natur und Forstwesen des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt weiter, um eine Stellungnahme über die mögliche Auferlegung zusätzlicher Durchführungsbedingungen einzuholen. Eine vorherige gemeinsame Ortsbesichtigung kann auf Antrag des Verwalters oder einer der oben genannten

ENTWURF

Abteilungen organisiert werden. Die Einrichtungen übermitteln ihre begründete Stellungnahme innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Befassung. Eine fehlende Stellungnahme gilt als befürwortend.
Der Verwalter übermittelt dem Erklärenden innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der Erklärung eine Kopie der Erklärung mit dem Vermerk „registriert".
Gegebenenfalls wird der Verwalter den Erklärenden darauf hinweisen, dass zusätzliche Durchführungsbedingungen erforderlich sind. In diesem Fall übermittelt er dem Erklärenden die in Absatz 2 erwähnte Kopie zusammen mit einer Kopie der zusätzlichen Durchführungsbedingungen.
Wird die Erklärung nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist übermittelt, so gilt sie ohne weitere Bedingungen als zulässig.

§ 4. Alle 6 Jahre ist eine neue Erklärung erforderlich.

Art. R. 88. *§ 1. Bei der Durchführung einer saisonbedingten Entnahme gemäß Artikel R. 87 ist der Erklärende verpflichtet, die Bestimmungen und Werte des Durchflusses und/oder des Volumens sowie die in seiner Erklärung enthaltenen Entnahmezeiten und alle vom Verwalter auferlegten zusätzlichen Durchführungsbedingungen einzuhalten. Unbeschadet des Artikels D. 33/12 kann der betreffende Verwalter als zusätzliche Durchführungsbedingungen den Entnahmezeitraum oder die Entnahmezeiträume festlegen und erforderlichenfalls mehrere Entnahmequoten, insbesondere nach Maßgabe der Zeiträume des Jahres oder der verfügbaren Ressourcen, festlegen.*

§ 2. Jedes Bauwerk und jede Entnahmeanlage müssen mit geeigneten Mitteln zur Messung des entnommenen Volumens ausgestattet sein. Wenn Wasser durch Pumpen aus dem Wasserlauf entnommen wird, muss die Pumpanlage mit einem volumetrischen Zähler ausgestattet sein. Die Auswahl und die Installationsbedingungen des Zählers müssen so erfolgen, dass die Genauigkeit der gemessenen Volumina gewährleistet ist. Volumetrische Zähler, die mit einem Rückstellsystem ausgestattet sind, sind verboten.
Die Mittel zur Messung des entnommenen Volumens müssen regelmäßig gewartet, überprüft und gegebenenfalls ersetzt werden, um jederzeit zuverlässige Informationen zu liefern.
Der Erklärende muss in einem Register oder Logbuch die folgenden Elemente der Überwachung des Betriebs des Bauwerks oder der saisonbedingten Wasserentnahmeanlage festhalten:
1° die Ablesung des Index des Volumenmessers zu Beginn und am Ende jeder Wasserentnahmeaktion;
2° Zwischenfälle auf Betriebsebene und gegebenenfalls bei der Messung der entnommenen Mengen;
3° die Wartung, Inspektion und den Austausch von Messgeräten.
Der betreffende Verwalter kann als zusätzliche Durchführungsbedingungen besondere Registrierungsbestimmungen und eine Erhöhung der Häufigkeit der Registrierung in Zeiträumen festlegen, die für den Zustand der Wasserressourcen und der aquatischen Umwelt kritisch sind.

§ 3. Der Standort der Bauwerke und Anlagen zur Wasserentnahme ist so zu wählen, dass eine Überbeanspruchung oder erhebliche Beeinträchtigung des Wasserlaufs einschließlich seiner Ufer vermieden wird. Bauwerke und Anlagen zur Wasserentnahme müssen so konzipiert sein, dass Wasserverschwendung vermieden wird.
Der Erklärende überwacht regelmäßig den saisonbedingten Wasserentnahmebetrieb durch Pumpen oder andere Mittel. Er sorgt für die regelmäßige Wartung der für die Entnahmen verwendeten Bauwerke und Anlagen, so dass der Schutz des Wasserlaufs gewährleistet ist.
Der Erklärende hat auch alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Verzichts auf die Lagerung von Kraftstoffen und anderen Produkten an der Entnahmestelle, die die Qualität des Wassers aus dem Pumpsystem verändern könnten, um jegliche Gefahr einer Wasserverschmutzung zu vermeiden. Der betreffende Verwalter kann als zusätzliche

ENTWURF

Durchführungsbedingungen auferlegen:
1° den Einbau eines Schmutzfängers an der Entnahmeleitung, dessen Eigenschaften er bestimmt;
2° eine maximale Pumpenleistung, ausgedrückt als Durchfluss pro Stunde, in Abhängigkeit von dem Wasserlauf, in dem die Wasserentnahme durchgeführt wird.

§ 4. Jedes Vorkommnis oder jeder Unfall, das bzw. der die Qualität des Wassers oder seine quantitative Bewirtschaftung beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen könnte, sowie die ersten Maßnahmen zur Behebung sind dem Verwalter, an den die Erklärung gerichtet ist, und der Abteilung Polizei und Kontrollen des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt vom Erklärenden so bald wie möglich zu melden.
Unbeschadet etwaiger Maßnahmen, die vom Verwalter vorgeschrieben werden können, muss der Erklärende alle geeigneten Maßnahmen ergreifen oder ergreifen lassen, um die Ursache des Vorfalls oder Unfalls mit Auswirkungen auf die aquatische Umwelt zu beseitigen, seine Folgen abzuschätzen und Abhilfe zu schaffen.

§ 5. Der Erklärende übermittelt dem betreffenden Verwalter innerhalb eines Monats nach Ende jeder saisonbedingten Wasserentnahmeaktion eine Zusammenfassung des in Absatz 2 genannten Registers oder Logbuchs unter Angabe von:
1° den Werten der täglich und/oder während der Wasserentnahmeaktion entnommenen Mengen;
2° bei gepumpten Entnahmen die Ablesung des Index des volumetrischen Zählers am Ende der Wasserentnahmeaktion;
3° die aufgetretenen Betriebszwischenfälle, die sich auf die Wasserressource ausgewirkt haben könnten, und die zu ihrer Behebung ergriffenen Maßnahmen.

Art. R. 89. *§ 1. Die Umzäunung zur Verhinderung des Zugangs von Vieh zum Rand eines nicht schiffbaren Wasserlaufs oder eines nicht klassifizierten Wasserlaufs beträgt mindestens einen Meter landeinwärts ab dem Uferkamm des Wasserlaufs. Abweichend davon beträgt dieser Mindestabstand 0,75 Meter für feste Zäune, die vor dem 1. April 2014 aufgestellt werden.*

§ 2. Wenn ein trockener Durchgang zu Fuß in oder in unmittelbarer Nähe von Weiden auf beiden Seiten des Wasserlaufs nicht möglich ist, können Zäune, einschließlich provisorischer elektrischer Tore, in den Zäunen, die an den Wasserlauf grenzen, aufgestellt werden, um das Waten zu ermöglichen. Diese Tore können für die zum Überqueren des Wasserlaufs erforderliche Zeit geöffnet werden. Die Beweidung ist so organisiert, dass die Häufigkeit und Anzahl der Überquerungen reduziert wird.

§ 3. Der Zaun stellt kein Hindernis für den Transport von Geräten dar, die für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten oder kleinen Reparaturen an Wasserläufen verwendet werden.
Die zuständige Gebietsabteilung der Abteilung Natur und Forstwesen kann Personen, die der in Artikel D. 42/1 dieses Buches vorgesehenen Verpflichtung unterliegen, für Flächen, die einer sehr extensiven, die biologische Vielfalt begünstigenden Beweidung unterliegen, eine Befreiung davon gewähren.

Art. R. 89/1. *Es ist verboten, nicht schiffbare Wasserläufe und nicht klassifizierte Wasserläufe in irgendeiner Weise zu überdecken, mit Ausnahme der folgenden Handlungen und Arbeiten, die die Anlage, den Bau, die Änderung, die Erneuerung, die Verlegung, den Umbau oder die Erweiterung von Folgendem betreffen:*
1° Straßen-, Schienen-, Flughafen- oder Wasserstraßenkommunikationsinfrastruktur;
2° Infrastrukturen, die Zugang zu Privateigentum in einer Breite ermöglichen, die für einen solchen Zugang unbedingt erforderlich ist;
3° Telekommunikations-, Wasser- oder Energienetze.

ENTWURF

Art. R. 89/2. *§ 1. Weniger als sechs Meter vom Uferkamm eines nicht schiffbaren oder nicht klassifizierten Wasserlaufs entfernt, ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung des Verwalters feste oder bewegliche Anlagen zu bauen, zu platzieren, ein bestehendes Bauwerk zu rekonstruieren, umzubauen, eine Lagerung irgendwelcher Produkte, Materialien oder Stoffe vorzunehmen oder das Relief des Bodens wesentlich zu verändern.*

§ 2. Der Antrag auf Genehmigung gemäß Absatz 1 ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen mithilfe des Formulars, welches vom Minister bestimmt wird, der für die Umwelt zuständig ist. Je nach Kategorie des Wasserlaufs, in dem das Projekt angesiedelt ist, und unbeschadet der Einreichung auf elektronischem Wege wird die Erklärung per Einschreiben oder durch jede andere Sendung, die ein bestimmtes Datum angibt, versandt oder gegen Empfangsbestätigung dem betreffenden Verwalter zugestellt.
Der Verwalter kann die Vorlage zusätzlicher Dokumente verlangen, die er für die Prüfung des Antrags für notwendig erachtet. In diesem Fall beginnt das Verfahren erneut ab dem Eingangsdatum.

§ 3. Der Verwalter teilt dem Antragsteller seine Entscheidung innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab dem ersten Tag nach Erhalt des Antrags oder seiner Nachträge mit. Eine fehlende Entscheidung gilt als ablehnend.

Art. R. 89/3. *§ 1. Gegen Entscheide nach den Artikeln R. 84, Absatz 1, R. 87, Absatz 3 und R. 89/2, Absatz 3, kann jede betroffene Person innerhalb von zwanzig Tagen nach deren Zustellung oder nach der Veröffentlichung des Entscheids auf dem Verwaltungsweg Beschwerde einlegen.*

Unter der Gefahr der Unzulässigkeit, und unbeschadet der Versendung auf elektronischem Wege wird die in Absatz 1 vorgesehene Beschwerde an den Minister, der für nicht schiffbare Wasserläufe zuständig ist, an die Adresse des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt per Einschreiben oder auf eine andere Art und Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, mit dem in Anlage LXIII genannten Formular gerichtet.

§ 2. Wurde im erstinstanzlichen Verfahren die Stellungnahme einer bestimmten Instanz verlangt, so legt die Beschwerdeinstanz ihr die Akte zur Stellungnahme vor. Übermittelt diese Instanz ihre Stellungnahme nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Befassung, so wird diese nicht weiter berücksichtigt.

§ 3. Der für nicht schiffbare Wasserläufe zuständige Minister oder sein Delegierter sendet seine Entscheidung dem Antragsteller innerhalb von hundertzwanzig Tagen, beginnend mit dem ersten Tag nach Erhalt der Beschwerde, oder im Falle mehrerer Beschwerden, beginnend mit dem ersten Tag nach Erhalt der letzten Beschwerde, zu.

Gleichzeitig mit der Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller per Einschreiben oder durch eine andere datumspflichtige Sendung sendet der für nicht schiffbare Wasserläufe zuständige Minister oder sein Delegierter ebenfalls eine Kopie seiner Entscheidung:
1° an den betreffenden Verwalter;
2° an die Instanzen, die im Verfahren fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben haben.

Wird die Entscheidung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist übermittelt, wird die in erster Instanz getroffene Entscheidung bestätigt.“

Art. R. 89/4. *Die Entleerung von Teichen und Wasserspeichern ist vom 1. Dezember bis einschließlich 31. August verboten, es sei denn, die für die Entleerung verantwortliche Person weist nach, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:*
1° Die Abflussmenge überschreitet nicht ein Drittel des Durchflusses des aufnehmenden Wasserlaufs;

ENTWURF

2° Der Temperaturunterschied zwischen dem Wasser des aufnehmenden Wasserlaufs und dem abgeleiteten Wasser beträgt maximal 5°C;
3° Die folgenden Werte dürfen im abgeleiteten Wasser im Durchschnitt während einer halben Stunde nicht überschritten werden:

a) Trübung: 70 NTU; der Höchstwert ist dem Wassergehalt am Einlauf von Teichen und Wasserspeichern hinzuzufügen;
b) Sättigungsrate des gelösten Sauerstoffs: 150 %;

4° Der folgende Mindestwert im abgeleiteten Wasser im Durchschnitt über eine halbe Stunde erreicht wird: Sättigungsgrad des gelösten Sauerstoffs von 50 %; wenn der Wert in dem Wasser, das die Teiche und Wasserspeicher am Einlauf versorgt, weniger als 50 % beträgt, kann der Sättigungsgrad des Wassers am Einlauf der Teiche und Wasserspeicher mit gelöstem Sauerstoff als Grenzwert akzeptiert werden.
Die Entleerung und (Wieder-)Aufstauung eines Teiches oder Wasserspeichers bedarf der vorherigen Unterrichtung der örtlich zuständigen Außendirektion der Abteilung Natur und Forstwesen und des Verwalters des betreffenden Wasserlaufs mindestens zwanzig Tage vor dem Zeitpunkt der Entleerung oder Aufstauung.
Außer im Falle eines ordnungsgemäß genehmigten Dammteiches darf die Wasserentnahme aus dem Wasserlauf zum Füllen von Teichen oder Wasserspeichern nicht mehr als ein Drittel des momentanen Durchflusses des Wasserlaufs betragen.
Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Produktionsteiche, die von einem bei der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette registrierten Aquakulturbetreiber betrieben werden.“

Art. 17. Im verordnungsrechtlichen Teil, Teil II, Titel V desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel VI mit den Artikeln R. 89/5 bis R. 89/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„***Kapitel VI - Subventionen***

Art. R. 89/5. *Im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten die folgenden Definitionen:*
1° „Subventionsempfänger“: die Person des privaten oder öffentlichen Rechts, , die die Subvention empfängt und als Bauherr auftritt;
2° „Begleitdienst“: ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, Abteilung für Entwicklung, ländliche Angelegenheiten, Wasserläufe und Tierschutz Direktion der nicht schiffbaren Wasserläufe.

Art. R. 89/6. *In Abweichung der Artikel 2bis, 11, 13 und 14 des Regentenerlasses vom 2. Juli 1949 über staatliche Interventionen in Form von Subventionen für die Ausführung von Arbeiten durch Provinzen, Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Hilfskommissionen, kirchliche Fabriken und Polder- oder Bewässerungsgenossenschaften entspricht der Subventionssatz für die Ausführung der in Artikel D. 54/1 dieses Buches genannten Arbeiten:*
1° Achtzig Prozent des Gesamtbetrags der zu subventionierenden Ausgaben für die in Artikel D. 54/1, 3° und 6° dieses Buches vorgesehene Arbeiten;
2° Fünfundsechzig Prozent des Gesamtbetrags der zu subventionierenden Ausgaben für die in Artikel D. 54/1, 1° dieses Buches vorgesehene Arbeiten;
3° Fünfundvierzig Prozent des Gesamtbetrags der zu subventionierenden Ausgaben für die in Artikel D. 54/1, 2°, 4° und 5° dieses Buches vorgesehene Arbeiten;
4° Fünfunddreißig Prozent des Gesamtbetrags der zu subventionierenden Ausgaben für die in Artikel D. 54/1, 7° dieses Buches vorgesehene Arbeiten.

Art. R. 89/7*. Den Projekten, die vom Subventionsempfänger vorgelegt werden, um Subventionen für die Ausführung der in Artikel D. 54/1 dieses Buches genannten Arbeiten zu erhalten, sind die Stellungnahmen des Verwalters des betreffenden nicht schiffbaren Wasserlaufs und der Abteilung Natur und Forstwesen des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt sowie die folgenden Dokumente beigefügt:*

ENTWURF

1° die Dokumente und Spezifikationen des geplanten Auftrags, insbesondere die besonderen Spezifikationen der Arbeiten, die beschreibenden und zusammenfassenden Ausmaße, das Muster der Submission und die Ausführungspläne;
2" die Rechnungen bezüglich dieser Arbeiten, falls zutreffend;
3° der Kostenvoranschlag der Arbeiten, der ggf. der Kosten der vorherigen Studien umfasst;
4° ein Erklärungsschreiben über die Art der Festsetzung der Einheitspreise;
5° die Bescheinigung des Subventionsempfängers, aus der hervorgeht, dass er über alle für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Grundstücke verfügt;
6° im Falle eines Erwerbs von unbebauten Immobiliengütern, eine Landentnahmeakte, einschließlich einer Schätzung ihres Wertes;
7° ggf. die Städtebaugenehmigung, die Umweltgenehmigung oder die Globalgenehmigung.

Art. R. 89/8. *§ 1. Der Begleitdienst steht den Subventionsempfängern bei, um die zur technischen, administrativen und haushaltstechnischen Bearbeitung der Akte notwendigen Unterlagen auszufertigen. Er hat die Aufgabe, dem Minister das ausführliche Gutachten zu übermitteln.*
Der Subventionsempfänger erstellt das Projekt und übermittelt es dem Begleitdienst, der es wiederum dem Minister zur Genehmigung vorlegt. Der Minister beschließt, ob es angebracht ist oder nicht, die vorgeschlagenen Vorrichtungen zu verwirklichen.

§ 2. Die Mitteilung an den Subventionsempfänger über die Genehmigung des Projektes und die Subventionssätze durch den Minister gilt als prinzipielle Subventionszusage.

§ 3. Innerhalb von zwölf Monaten ab der Zustellung der in § 2 erwähnten prinzipiellen Subventionszusage eröffnet der Subventionsempfänger die Submissionen. Er übermittelt anschließend dem Minister über den Begleitdienst die vollständige Akte über die Auftragsvergabe. Die prinzipielle Zusage wird nach Ablauf dieser Frist unwirksam.

Der Minister veranlasst die haushaltstechnische Verbuchung der Ausgabe und trifft einen Ministerialerlass zur Gewährung der Zuschüsse.
Der Subventionsbetrag wird dem Subventionsempfänger auf der Grundlage der genehmigten Submission mitgeteilt.
Für die Berechnung des Zuschusses ist der in Betracht zu nehmende Betrag die Summe:
1° der Kosten der bezuschussbaren Arbeiten, inkl. MwSt., der durch die Auftragsvergabe festgelegt wird;
2° eines Pauschalbetrags in Höhe von zehn Prozent des Gesamtbetrags der Arbeiten für Kosten für Studien, Sicherheitskoordination, vorab durchgeführte geotechnische Prüfungen und Materialüberprüfung;
3° des Betrags der eingeholten Schätzung im Falle des Erwerbs von unbebauten Immobiliengütern.
Andere allgemeine Unkosten, die zu Lasten des Subventionsempfängers entstehen, werden nicht subventioniert.
Jede andere Intervention als die des Subventionsempfängers wird vom Gesamtbetrag der zu subventionierenden Ausgaben abgezogen.

Art. R. 89/9*. § 1. Die vollständige Akte der Vertragsaufgabe umfasst eine Abschrift der nachstehend angeführten Dokumente:*
1° der Beschluss, durch den der Subventionsempfänger die Marktbedingungen und ggf. die Liste der zu kontaktierenden Unternehmen festlegt;
2° das genehmigte Lastenheft;
3° die Auftragsbekanntmachung;
4° das Protokoll der Eröffnung der Submissionen;
5° der Bericht der Vertragsvergabe;
6° die Submission, die durch den vom Subventionsempfänger bezeichneten Auftragnehmer hinterlegt ist;

ENTWURF

7° die Vergleichstabelle der Einheitspreise der hinterlegten Submissionen;
8° der Beschluss, durch den der Subventionsempfänger die Bezeichnung des Auftragnehmers begründet;
9° gegebenenfalls ist der Akte die Urkunde über den Erwerb von unbebauten Immobiliengütern beizufügen.

§ 2. Der Minister oder dessen Vertreter ist berechtigt, die Verwendung der gewährten Subventionen überprüfen zu lassen.

§ 3. Der endgültige Subventionsbetrag wird auf der Grundlage des tatsächlichen Betrags der in der Endabrechnung angeführten subventionierten Arbeiten berechnet, einschließlich der Kosten des Landerwerbs sowie die sonstigen in Artikel R, 89/8, § 4, erläuterten und auf zehn Prozent des Gesamtbetrags der Arbeiten begrenzten Kosten. Ist der in der Endabrechnung der subventionierten Arbeiten angeführte Betrag geringer als jener, der eingangs für die Berechnung der Subvention in Betracht gezogen worden war, wird der Betrag dieser Subvention auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgabe für die genannten Arbeiten neu festgesetzt.

§ 4. Der Minister ist berechtigt, die Gewährung der Subventionen auf die Arbeiten auszudehnen, die zum Zeitpunkt des ursprünglich hinterlegten Projekts nicht vorhersehbar waren und die sich für die reibungslose Durchführung dieses Projekts als notwendig erwiesen haben. In diesem Fall darf die zusätzliche Subvention die ursprünglich festgesetzte Subvention jedoch nicht um mehr als 10 % übersteigen.

§ 5. Im Falle eines Erwerbs von unbebauten Immobiliengütern, wird der endgültige Betrag der Subvention auf der Grundlage der Erwerbsurkunde des Gutes berechnet, wovon eine beglaubigte Abschrift an den Begleitdienst übermittelt wird.

§ 6. Die Artikel 16 und 18 des Regentenerlasses vom 2. Juli 1949 über staatliche Interventionen in Form von Subventionen für die Ausführung von Arbeiten durch Provinzen, Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Hilfskommissionen, kirchliche Fabriken und Polder- oder Bewässerungsgenossenschaften sind nicht anwendbar auf die in Artikel D. 54/1 dieses Buches genannten Arbeiten.

§ 7. Der Minister oder dessen Vertreter ist berechtigt, im Verhältnis zu den tatsächlich ausgeführten Arbeiten die Auszahlung von Vorschüssen auf die gewährten Subventionen zu veranlassen. Die Subvention wird auf Vorlage einer Schulderklärung des Subventionsempfängers, die er durch eine Erklärung des Stands der Arbeiten begründet, ausgezahlt.“

Art. 18. Im verordnungsrechtlichen Teil, Teil II, Titel VI desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel I mit den Artikeln R. 89/10 bis R. 89/18 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„***Kapitel I — Allgemeine Bestimmungen***

Art. R. 89/10. *In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Bezirk bestimmter Bewässerungsgenossenschaften über das Gebiet von mehr als einer Provinz erstreckt, haben die folgenden Provinzbehörden die Befugnis, bei der Ausführung von Titel VI des verordnungsrechtlichen Teils dieses Buches einzugreifen: die des Hennegaus für die Bewässerungsgenossenschaften von Rhosnes, Kain-Ramegnies-Chin und Pottes-Escanaffles, die von Lüttich für die Bewässerungsgenossenschaft Trois Sarts, die von Luxemburg für die Bewässerungsgenossenschaft von Ambly, Opont, Humain, Bourdon und Carlsbourg und die von Namur für die Bewässerungsgenossenschaften von Forville, Aische-en-Refail, l'Orneau, Ry de Jennevaux, la Ligne, l'Eau d'Heure und Telnay.*

ENTWURF

***Art. R. 89/11**. Unbeschadet der Bestimmungen von Titel V dieses Buches gelten für nicht schiffbare Wasserläufe, die sich in den Bezirken der Bewässerungsgenossenschaften befinden, die folgenden Bestimmungen:*
1° der Antrag auf Genehmigung nach Artikel D. 40 ist der Direktion für Bewässerungsgenossenschaften zur Stellungnahme vorzulegen;
2° Für das Öffnen von Schleusen, Toren und Flügel sind die Benutzer oder Eigentümer von Bauwerken ebenfalls verpflichtet, den Anordnungen des Präsidenten der Bewässerungsgenossenschaft Folge zu leisten; im Notfall oder wenn das Wasser die Höhe der Pegellatte oder einer anderen Markierungsvorrichtung überschreitet, sind sie verpflichtet, den Anordnungen der Aufseher, der Schleusenwärter und, in Abwesenheit dieser Beauftragten, des Empfänger-Greffiers Folge zu leisten.

***Art. R. 89/12**. In Bezug auf Drainage- und Bewässerungskanäle, die nicht einem Wasserlauf entsprechen, der sich im Bewässerungsbezirk befindet, ist es verboten:*
1° ohne Genehmigung der Direktion der Bewässerungsgenossenschaften, Schleusen, Dämme, Kofferdämme und im Allgemeinen keine dauerhaften oder vorübergehenden Arbeiten zu errichten, zu entfernen oder zu ändern;
2° das Bett oder die Ufer zu verschieben oder zu verändern oder in irgendeiner Weise zu schädigen, insbesondere durch Eingriffe, Anlegung oder Entfernung von Anpflanzungen, Gras, Erde, Schlamm, Sand, Kies oder anderen Materialien in ihrem normalen und regelmäßigen Zustand ohne Genehmigung der Direktion der Bewässerungsgenossenschaften;
3° gegen die für die Erteilung solcher Ermächtigungen festgelegten Bedingungen zu verstoßen;
4° den normalen Wasserfluss behindern, insbesondere durch das Werfen oder Ablegen von Gegenständen darin;
5° die Böschungen oder die darauf errichteten Anlagen in irgendeiner Weise zu verschlechtern, zu verkleinern oder zu schwächen, es sei denn, dies ist nach 1° und 2° zulässig;
6° ohne Genehmigung der Direktion der Bewässerungsgenossenschaften zu fischen.

***Art. R. 89/13**. In Bezug auf die Deiche, die Teil des Gebiets der Bewässerungsgenossenschaften sind, ist es verboten:*
1° ohne Genehmigung der Direktion Pflanzungen, Bauten oder Bauwerke anzulegen oder zu errichten, dauerhafte oder vorübergehende Bauwerke zu errichten oder bestehende Pflanzungen, Bauten oder Bauwerke zu entfernen oder zu ändern;
2° sie in irgendeiner Weise zu verschlechtern, zu senken oder zu schwächen, insbesondere durch Eingriffe oder Entfernung von Anpflanzungen, Gras, Erde, Sand, Kies oder anderen Materialien in ihrem normalen und regelmäßigen Zustand ohne Genehmigung der Direktion;
3° Tiere jeder Art ohne Genehmigung der Direktion dort weiden oder sich dort aufhalten zu lassen;
4° gegen die für die Erteilung solcher Ermächtigungen festgelegten Bedingungen zu verstoßen;
5° diese Deiche mit Fahrzeugen zu überqueren, es sei denn, sie sind für diesen Zweck angelegt.
Absatz 1, 1° bis 4° gelten für Wege, die zum Gebiet der Bewässerungsgenossenschaften gehören.

***Art. R. 89/14**. Es ist verboten, ohne Genehmigung der Direktion der Bewässerungsgenossenschaften Ausgrabungen vorzunehmen, Brunnen zu graben, Pumpen aufzustellen, Bewässerungströge weniger als zehn Meter von Entwässerungs- und Bewässerungsstraßen und Deichen entfernt sowie auf Grundstücken mit einem unterirdischen Entwässerungssystem zu errichten, sowie diese Arbeiten zu entfernen oder zu verändern.*
Die Gewinnung von Torf ist im gesamten Gebiet der Bewässerungsgenossenschaft ohne Genehmigung der Direktion der Bewässerungsgenossenschaften verboten.

ENTWURF

Weidewiesen entlang von Entwässerungs- und Bewässerungsstraßen und Deichen sind in der von der Bewirtschaftung vorgeschriebenen Weise und in dem von der Bewirtschaftung vorgeschriebenen Abstand einzuzäunen, um den Durchgang von Vieh zu verhindern.

***Art. R. 89/15**. Die Anlieger, Benutzer und Eigentümer der Bauwerke sind verpflichtet, den Mitgliedern der Direktion und des Personals der Bewässerungsgenossenschaft, den von der Regierung benannten zuständigen Beamten sowie den Personen, die mit der Ausführung der von der Bewässerungsgenossenschaft angeordneten Arbeiten beauftragt sind, Zutritt zu gewähren.*
Die Anlieger, Benutzer und Eigentümer von Bauwerken haben zu gestatten, dass Materialien, die aus Wasserläufen und Entwässerungs- oder Bewässerungskanälen entfernt werden, sowie die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Materialien auf ihrem Land deponiert werden.
Materialien, die aus dem Bett von Wasserläufen entfernt werden, werden gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle und seiner Durchführungserlasse verwaltet.

***Art. R. 89/16**. Die Direktion der Bewässerungsgenossenschaften kann jederzeit die Genehmigungen, die sie aufgrund der Artikel R. 89/12 bis R. 89/14 erteilt hat, zurückziehen oder die Bedingungen für ihre Erteilung ändern, wenn die genehmigten Pflanzungen, Bauten oder Bauwerke den Interessen der Bewässerungsgenossenschaft schaden.*
Die in Absatz 1 genannte Direktion kann die Arbeiten vorschreiben, die erforderlich sind, um den Schaden zu stoppen oder die erneute Entstehung von Schäden zu verhindern, die durch nicht genehmigte oder bestehende Anpflanzungen, Bauten oder Bauwerke verursacht wurden.
Unbeschadet der in Artikel R. 89/18 vorgesehenen Strafen können die vorgeschriebenen Arbeiten automatisch von der Bewässerungsgenossenschaft ausgeführt werden, wenn der Eigentümer oder Benutzer sich weigert oder es versäumt, sie auszuführen. In diesem Fall werden die Kosten vom Eigentümer oder Benutzer nach der für die Rückforderung der Steuer zugunsten der Bewässerungsgenossenschaft festgelegten Methode zurückgefordert.

***Art. R. 89/17**. Gegen Entscheidungen der Direktion der Bewässerungsgenossenschaften kann gemäß den Artikeln R. 89/12, R. 89/13, R. 89/14 und R. 89/16 beim Provinzialkollegium Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen.*

***Art. R. 89/18**. Unbeschadet der strengeren Strafen, die im Strafgesetzbuch, insbesondere in den Artikeln 549 und 550, vorgesehen sind, fallen Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Kapitels in die vierte Kategorie im Sinne von Teil VIII des verordnungsrechtlichen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuches."*

Art. 19. Im verordnungsrechtlichen Teil, Teil II, Titel VI desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel II mit den Artikeln R. 89/19 und R. 89/20 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„***Kapitel II - Verwaltung der Bewässerungsgenossenschaften***

***Art. R. 89/19**. Der für den Außendienst zuständige Ingenieur der Direktion für nicht schiffbare Wasserläufe, der Abteilung für Entwicklung, ländliche Angelegenheiten, Wasserläufe und Tierschutz des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze & Umwelt, zuständig für den Bezirk, in dem sich der Sitz einer Bewässerungsgenossenschaft befindet, wird zu den Generalversammlungen dieser Verwaltungen einberufen.*

Der in Absatz 1 genannte Beamte oder sein Stellvertreter wird dazu bestimmt, gemäß den Artikeln D. 133/1, D. 134, D. 138, D. 140, D. 142 und D. 143 dieses Buches zu handeln.

ENTWURF

Die Präsidenten der Bewässerungsgenossenschaften sind verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Beamten zu benachrichtigen:
1° über das Datum des Beginns der Arbeiten, mit Ausnahme der in Artikel D. 134 dieses Buches vorgesehenen dringenden Arbeiten;
2° das Eingangsdatum für andere Arbeiten als Instandhaltung und kleinere Reparaturen.

***Art. R. 89/20**. § 1. Die von der Regierung genehmigten polizeilichen Sondervorschriften für Bewässerungsgenossenschaften werden in jeder der Gemeinden veröffentlicht, auf deren Gebiet sich der Bewässerungsbezirk erstreckt. Zu diesem Zweck teilt die Direktion der Bewässerungsgenossenschaften den Bürgermeistern dieser Gemeinden den Text der ordnungsgemäß genehmigten polizeilichen Sondervorschriften mit. Die Veröffentlichung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach dieser Mitteilung durch die Bürgermeister, mittels Plakaten und entsprechend den anderen in diesen Gemeinden gebräuchlichen Publikationsarten.*
Diese Veröffentlichung ist im Verwaltungsblatt der Provinz oder gegebenenfalls jeder der Provinzen zu erwähnen, auf deren Gebiet sich der Bewässerungsbezirk erstreckt.

§ 2. Innerhalb von acht Tagen nach dieser Veröffentlichung vermerkt die Direktion der Bewässerungsgenossenschaften die Tatsache und das Datum der Veröffentlichung wie folgt: „Diese Erklärung wird vom Präsidenten der Bewässerungsgenossenschaft unterzeichnet und datiert und vom Empfänger-Greffiers in das Beratungsregister der Abteilung eingetragen."

§ 3. Innerhalb von achtundvierzig Stunden nach der Erklärung sind beglaubigte Abschriften der polizeilichen Sondervorschriften und der Erklärung vom Empfänger-Greffier an die Kanzlei der Gerichte erster Instanz und des Friedensgerichts zu senden, deren territoriale Zuständigkeit sich auf das Gebiet der Bewässerungsgenossenschaft erstreckt."

Art. 20. Im verordnungsrechtlichen Teil, Teil II, Titel VI desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel III mit den Artikeln R. 89/21 und R. 89/22 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„***Kapitel III - Von Bewässerungsgenossenschaften auszuführende Arbeiten***

***Art. R. 89/21**. § 1. Die in Artikel D. 133 dieses Buches erwähnte Erklärung ist in vierfacher Ausfertigung zu erstellen mithilfe des Formulars, welches vom Minister bestimmt wird, der für die Umwelt zuständig ist.*

§ 2. Wenn die Erklärung zulässig ist, leitet das Provinzialkollegium eine Kopie der Erklärung an den Verwalter der nicht schiffbaren Wasserläufe und ein Exemplar an die Abteilung für Natur und Forstwesen der Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt weiter, um eine Stellungnahme über die mögliche Auferlegung zusätzlicher Durchführungsbedingungen einzuholen. Der betreffende Verwalter und die Abteilung Natur und Forstwesen übermitteln ihre begründete Stellungnahme innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Datum, an dem sie mit der Angelegenheit befasst wurden. Eine fehlende Stellungnahme gilt als befürwortend.
Das Provinzialkollegium übermittelt dem Erklärenden innerhalb der in Abschnitt D. 133 des vorliegenden Buches vorgesehenen Frist eine Abschrift der Erklärung, auf der der Vermerk „registriert" hinzugefügt wird. Gegebenenfalls wird das Provinzialkollegium den Erklärenden darauf hinweisen, dass zusätzliche Durchführungsbedingungen erforderlich sind. In diesem Fall sendet sie dem Erklärenden gleichzeitig mit ihrer Entscheidung eine Kopie dieser Bedingungen zu.

§ 3. Ist die Erklärung unzulässig, so übermittelt das Provinzialkollegium dem Erklärenden innerhalb der in Artikel D. 133 des vorliegenden Buches vorgesehenen Frist eine Kopie der als „nicht zulässig" gekennzeichneten Erklärung, der er eine Kopie der mit Gründen versehenen Entscheidung beifügt, in der die Unzulässigkeit der Erklärung begründet wird.

ENTWURF

***Art. R. 89/22**. Die Stellungnahme des in Artikel R.89/19 bezeichneten zuständigen Beamten der Abteilung Natur und Forstwesen des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt und, falls erforderlich, des Verwalters des Wasserlaufs der dritten Kategorie wird vor jeder Entscheidung bezüglich der Ausführung von Bau- und Verbesserungsarbeiten eingeholt. Die Instanzen übermitteln ihre begründete Stellungnahme innerhalb von sechzig Tagen nach der Befassung. Eine fehlende Stellungnahme gilt als befürwortend.*
Die Stellungnahme enthält mindestens:
1° die Identifizierung der konsultierten Instanz;
2° die Referenzen des Projekts;
3° Name, Vorname und Funktion des Verfassers der Mitteilung;
4° im Falle einer befürwortenden Stellungnahme alle besonderen Bedingungen, die in den Zuständigkeitsbereich der konsultierten Instanz fallen und von denen die Genehmigung abhängig gemacht werden sollte;
5° im Falle einer ablehnenden Stellungnahme die Gründe, die diese rechtfertigen."

Art. 21. In Artikel R. 277, § 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter „der Straßen" zwischen den Wörtern „im öffentlichen Bereich" und den Wörtern „werden unter der Kontrolle der Gemeinde durchgeführt" eingefügt.

Art. 22. Im gleichen Code werden die Anlagen LVIII, LIX, LX, LX, LXI, LXII, LXIII, LXIV, LXV und LXVI eingefügt, die als Anlagen 1 bis 9 diesem Erlass beigefügt sind.

Art. 23. In Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. März 2005 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch bildet, in der durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. März 2005 geänderten Fassung, werden die Worte "Mit Ausnahme der Artikel 32 bis 52, 55 bis 155, 423 bis 429, 441 und 442 des Dekretteils des Buches II des Umweltgesetzbuches, wie in Artikel 1 und Artikel 2, 1° und 2° vorgesehen," aufgehoben.

Art. 24. Der durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Dezember 2008 eingefügte und durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2009, 5. Februar 2015 und 23. Juni 2016 geänderte Artikel R.114 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

Art. 25. Die durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Oktober 2013 eingefügten Artikel R.142*bis* und 142*quater* desselben Gesetzbuches werden aufgehoben.

Art. 26. Der durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Oktober 2013 eingefügte Anhang XIX*bis* desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

Kapitel 4 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27. Die Anträge auf eine Umweltgenehmigung, eine Globalgenehmigung oder eine integrierte Genehmigung, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung eingereicht wurden, sowie verwaltungsrechtlichen Klagen werden gemäß den am Tag der Antragstellung geltenden Vorschriften bearbeitet.

Art. 28. Es werden für die Wallonische Region aufgehoben:

1° der Königliche Erlass vom 30. Januar 1958 zur Festlegung allgemeiner polizeilicher Vorschriften für Polder und Bewässerungsgenossenschaften;

2°der Königliche Erlass vom 16. Juli 1959 über Bewässerungsgenossenschaften, die sich auf dem Gebiet von mehr als einer Provinz befinden - Benennung der zuständigen Provinzbehörden;

ENTWURF

3° der Königliche Erlass vom 20. November 1959, der die Formen der Veröffentlichung der polizeilichen Sondervorschriften für Polder und Bewässerungsgenossenschaften festlegt;

4° der Königliche Erlass vom 9. Mai 1960 zur Benennung der für die Ausführung der Gesetze über Polder und Bewässerungsgenossenschaften zuständigen Beamten;

5° der Königliche Erlass vom 26. März 1968 über die Anwendung des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über nicht schiffbare Wasserläufe;

6° der Königliche Erlass vom 29. November 1968 zur Festlegung des Verfahrens für die *De-commodo-et-incommodo-Untersuchungen* und der im Gesetz vom 28. Dezember 1967 über die nicht schiffbaren Wasserläufe vorgesehenen Einsprüche;

7° der Königliche Erlass vom 30. September 1969 zur Festlegung der Punkte, an denen nicht schiffbare Wasserläufe als erste Kategorie eingestuft werden;

8° der Ministerielle Erlass vom 16. Juni 1970, der die Zuständigkeit der jeweiligen Provinzen für die Durchführung von Bagger-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Wasserläufen oder Teilen von Wasserläufen der zweiten Kategorie, die die Grenze zwischen zwei Provinzen bilden, festlegt;

9° der Königliche Erlass vom 5. August 1970 zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nicht schiffbare Wasserläufe, zuletzt geändert den Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Oktober 2013;

10° der Ministerielle Erlasses vom 17. Oktober 1970 zur Bestimmung der Beamten des Staates und der Provinzen, die das Recht haben, die in den Artikeln 20 und 23 des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nicht schiffbaren Wasserläufe genannten Straftaten zu untersuchen und durch Berichte aufzuzeichnen, zuletzt geändert durch die Wallonische Regionalexekutive vom 23. Dezember 1992;

11° der Königliche Erlass vom 29. Mai 1973, zur Befreiung des Gebiets bestimmter Gemeinden von der Anwendung des Artikels 8 der des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nicht schiffbare Wasserläufe;

12° der Königliche Erlass vom 24. Januar 1974, zur Befreiung des Gebiets bestimmter Gemeinden von der Anwendung des Artikels 8 der des Königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nicht schiffbare Wasserläufe;

13° der Ministerielle Erlass vom 28. März 1977 über die Konzertierung in der Frage der Arbeiten an nicht schiffbaren Wasserläufen in der Wallonischen Region;

14° das Rundschreiben Nr. 71 vom 6. August 1993 - Stellungnahme der Abteilung für Natur und Forstwesen zu den von der Abteilung Gewässer durchgeführten oder genehmigten Arbeiten an nicht schiffbaren Wasserläufen der 1. Kategorie;

15° der Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Oktober 2013 zur Regelung der Verpflichtung, die beweideten Ländereien, die sich entlang der Wasserläufe befinden, einzufrieden, und zur Änderung verschiedener Bestimmungen;

15° das Rundschreiben Nr. 71 vom 6. August 1993 - Stellungnahme der Abteilung für Natur und Forstwesen zu den von der Abteilung Gewässer durchgeführten oder genehmigten Arbeiten an nicht schiffbaren Wasserläufen der 1. Kategorie;

ENTWURF

Art. 29. Die für die Natur zuständige Ministerin ist für die Ausführung dieses Erlasses verantwortlich.

Namur, den …

Für die Regierung,

Der Ministerpräsident, **Die Ministerin für Umwelt,**

Elio DI RUPO **Céline TELLIER**

ENTWURF

Anhang 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung bezüglich der Ausführung des Dekrets vom 4. Oktober 2018 zur Änderung verschiedener Texte zu Wasserläufen

Anhang LVIII des verordnungsrechtlichen Teils des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet

„Anhang LVIII - Liste der Fischarten, deren freie Wanderung in der Wallonischen Region gewährleistet ist

Spezies/Fischzuchtzone	*Lateinisches Binom*	Forellen-Zone	Äschen-Zone	Barben-Zone	Brassen-Zone	Derzeitiger Status
Moderlieschen	*Leucaspius delineatus*	0	0	+	+	vorhanden
Laube	*Alburnus alburnus*	0	+	+	+	vorhanden
Alandblecke	*Alburnoides bipunctatus*	0	+	+	+	vorhanden
Finte	*Alosa fallax*	0	0	0	0	ausgestorben
Europäischer Aal	*Anguilla anguilla*	+	+	+	+	vorhanden
Flussbarbe	*Barbus fluviatilis*	0	+	+	+	vorhanden
Bitterling	*Rhodeus sericeus*	0	0	+	+	vorhanden
Güster	*Blicca bjoerkna*	0	0	+	+	vorhanden
Brachse	*Abramis brama*	0	0	+	+	vorhanden
Hecht	*Esox lucius*	0	+	+	+	vorhanden
Karausche	*Carassius carassius*	0	0	+	+	vorhanden
Groppe	*Cottus gobio*	+	+	+	0	vorhanden
Döbel, Aitel	*Leuciscus cephalus*	0	+	+	+	vorhanden
Dreistachliger Stichling	*Gasterosteus aculeatus*	+	+	+	+	vorhanden
Neunstachliger Stichling	*Pungitius pungitius*	0	+	+	+	vorhanden
Europäischer Stör	*Acipenser sturio*	0	0	0	0	ausgestorben
Rotauge	*Rutilus rutilus*	0	+	+	+	vorhanden
Gründling	*Gobio gobio*	0	+	+	+	vorhanden
Kaulbarsch	*Gymnocephalus cernua*	0	0	+	+	vorhanden
Maifisch	*Alosa alosa*	0	0	0	0	ausgestorben
Näsling	*Chondrostoma nasus*	0	+	+	+	vorhanden
Aland	*Leuciscus idus*	0	+	+	+	vorhanden
Flussneunauge	*Lampetra fluviatilis*	+	+	+	+	ausgestorben

ENTWURF

Meerneunauge	***Petromyzon marinus***	0	0	0	+	ausgestorben
Europäischer Schlammpeitzger	***Misgurnus fossilis***	0	0	0	+	vorhanden
Steinbeißer	***Cobitis taenia***	0	+	+	+	vorhanden
Bachschmerle	***Barbatula barbatula***	+	+	+	0	vorhanden
Quappe	***Lota lota***	0	0	+	+	ausgestorben
Gemeine Äsche	***Thymallus thymallus***	+	+	+	0	vorhanden
Flussbarsch	***Perca fluviatilis***	0	+	+	+	vorhanden
Bachneunauge	***Lampetra planeri***	+	+	+	0	vorhanden
Rotfeder	***Scardinius erythrophthalmus***	0	0	+	+	vorhanden
Atlantischer Lachs	***Salmo salar***	+	+	+	+	vorhanden
Schleie	***Tinca tinca***	0	+	+	+	vorhanden
Gemeine Forelle (Fluss und Meer)	***Salmo trutta***	+	+	+	+	vorhanden
Elritze	***Phoxinus phoxinus***	+	+	+	0	vorhanden
Hasel	***Leuciscus leuciscus***	0	+	+	+	vorhanden

.“

Vorgesehen als Anhang LVIII des verordnungsrechtlichen Teils des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet.

Der Ministerpräsident, **Die Ministerin für Umwelt,**

Elio DI RUPO **Céline TELLIER**

ENTWURF

Anhang 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung bezüglich der Ausführung des Dekrets vom 4. Oktober 2018 zur Änderung verschiedener Texte zu Wasserläufen

Anhang LIX des verordnungsrechtlichen Teils des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet

„Anhang LIX - PUNKT, AN DEM DER WASSERLAUF ALS WASSERLAUF ERSTER KATEGORIE EINGESTUFT WIRD

Name	Punkt des Übergangs in die erste Kategorie	Gemeinde
Die AISNE	Zusammenfluss mit dem Bach Sasinry -	EREZEE
Die AMEL	Zusammenfluss mit dem Moderscheiderbach	AMEL
Die ANNEAU	Französisch-belgische Grenze	HONNELLES
Die ATTERT	Zusammenfluss mit dem Nothomberbach	ATTERT
Die BATTE	Zusammenfluss mit dem Bach von Cussigny	MUSSON
Die BERWINNE	Zusammenfluss mit dem Waides	DALHEM
Die BIESME	Fußgängerbrücke stromabwärts des Zusammenflusses mit dem Bach Planoy (Rue du moulin Botte)	METTET
Die BIESMES L'EAU	Zusammenfluss mit dem Bach von Marbisoeul	THUIN
Der BIRAN	Zusammenfluss mit dem Bach von Ausse	BEAURAING
Der BOCQ	Zusammenfluss mit dem Potriat (oder Biron)	CINEY
Der BRAUNLAUF	Zusammenfluss mit dem Ettenbach	SANKT VITH
Die BROUFFE	Zusammenfluss mit dem Bach von Fourneau d'Arche	COUVIN
Der BURNOT	Stromaufwärts vom Brückenkopf unter der Straße Arbre - Annevoie	PROFONDEVILLE
Der BY	Stromabwärts von der Zugangsbrücke in der Rue Fassiau 12 in Ciply	MONS
Die CHAVRATTE	Zusammenfluss mit dem Bach von Aulnettes	MEIX-DEVANT-VIRTON
Die CHIERS	Übergang über die belgisch-luxemburgische Grenze	AUBANGE
Die WESTLICHE DENDER	Stromaufwärts vom Brückenkopf des Wegs Nr.. 21	LEUZE-EN-HAINAUT
Die ÖSTLICHE DENDER	Stromaufwärts vom Brückenkopf unter der Straße Mons - Ath	LENS
Die DYLE	Zusammenfluss mit dem Ry d'Hayette	GENAPPE
Die EAU BLANCHE	Rue du 11 novembre stromaufwärts der Brücke	CHIMAY

ENTWURF

Die EAU D'HEURE	750 m stromabwärts vom Auslass der Wasserfläche	CERFONTAINE
Die EAU NOIRE	Zusammenfluss mit dem Bach Hauts marais (NC)	CHIMAY
Die ESPIERRE	Ab seinem Ursprung (französisch-belgische Grenze)	ESTAIMPUIS
Der FLAVION (FLOYON)	Zusammenfluss mit dem Bach von Ftroule	ONHAYE
Der GEER	Stromaufwärts vom Brückenkopf unter der Straße Petit-Axhe-Waremme	WAREMME
Der GRAND COURANT	Am Ausgang des von der DGO2 verwalteten Bauwerks (Fluss unterquert den Kanal)	BERNISSART
Die GRANDE GETTE	Zusammenfluss mit dem Thorembais	JODOIGNE
Die GRANDE HONNELLE	Französisch-belgische Grenze	HONNELLES
Die GÖHL	Zusammenfluss mit dem LONTZENERBACH	KELMIS
Der HAIN	Brücke der Rue de la Gragnette	BRAINE-L'ALLEUD
Die HAINE	Zusammenfluss mit dem Salgout	LA LOUVIERE
Die HANTES	Zusammenfluss mit dem Bach von Vergnies	BEAUMONT
Die HELLE	Zusammenfluss mit der Soor	BAELEN
Der HENRI-FONTAINE	Zusammenfluss mit der Absoul (verlängert in den Bach von Wanzin).	HANNUT
Der HERMETON	Zusammenfluss mit dem Grand Ry	PHILIPPEVILLE
Die HOËGNE	Zusammenfluss mit dem Bach von Dison	JALHAY
Die HOUILLE	Zusammenfluss mit der Houillette (Houette)	GEDINNE
Der HOUYOUX	Zusammenfluss mit dem Fond de Morivaux	NAMUR
Der HOYOUX	Stromaufwärts vom Brückenkopf unter der Straße Pailhe-les-Avins	CLAVIER
Die HUNELLE	Zusammenfluss mit der Petite Hunelle	CHIEVRES
Die LASNE	Zusammenfluss mit der Argentine	RIXENSART
Die LESSE	Zusammenfluss mit dem Bach der Mühle von LIBIN	LIBIN
Die LHAYE	Zusammenfluss mit dem Rieu de Celles	CELLES
Die LHOMME	Zusammenfluss mit dem Serpont	LIBIN/LIBRAMONT-CHEVIGNY
Die LIENNE	Zusammenfluss mit dem Groumont (oder Fraiture)	LIERNEUX

ENTWURF

Die LIGNE	Rue Tourne en pierre in 6221 Fleurus	FLEURUS
Die MARCHETTE	Stromaufwärts vom Brückenkopf unter der Straße Rabozée-Strasbourg	SOMME-LEUZE
Die MARKE	Flussaufwärts beim Aquädukt unter der Enghien-Tournai-Eisenbahn	LESSINES
Die MARGE	Zusammenfluss des Bachs von Courwez und des Bachs von Williers	FLORENVILLE
Die MEHAIGNE	Zusammenfluss mit dem Bach von Nozille	EGHEZEE
Die MESSANCY	Flussaufwärts der Brücke über die Rue du Castel in Messancy	MESSANCY
Die MOLIGNEE	Zusammenfluss mit dem Bach von Biert	ANHEE
Der NEBLON	Zusammenfluss mit dem Nesson	OUFFET
Die NETHEN	Flussaufwärts der Brücke der Rue de la Forêt in Nethen	GREZ-DOICEAU
Die ORNE	Zusammenfluss mit dem Nil	CHASTRE
Die ORNEAU	Stromaufwärts gelegener Rand der Rohrleitung, die als Hauptabfluss für das Industriegebiet von Gembloux (Sauvenière) dient und 50 m stromaufwärts der Posterie-Brücke in Gembloux (Sauvenière) liegt	GEMBLOUX
Die OUR (IGN 56/4)	Deutsch-belgische Grenze	BÜLLINGEN
Die OUR (IGN 64/2)	Zusammenfluss mit dem Bach Framont und Zusammenfluss mit dem Bach Frênes.	PALISEUL
Die WESTLICHE OURTHE	Zusammenfluss mit dem Bach Freux	LIBRAMONT-CHEVIGNY
Die ÖSTLICHE OURTHE	Brücke der Bilstain-Mühle	GOUVY
Der PAS-A-WASMES	Ab der französisch-belgischen Grenze	TOURNAI
Die PETITE und GRANDE ESPIERRES	Zwischen der R.N. Tournai-Courtrai und der Rue du Plavitout. Am Punkt des Zusammenflusses mit dem Rieu du Pré Granmet	MOUSCRON
Die PETITE GETTE	Zusammenfluss mit dem Petit Hallet (Henry Fontaine)	ORP-JAUCHE
Der PIETON	Ab dem Wehr under der Brücke in der Rue du pont in Pont-à-Celles	PONT-A-CELLES
Die RHOSNE	Stromaufwärts vom Brückenkopf der Straße in 420m Entfernung von der Petite Rhosne	FRASNES-LEZ-ANVAING
Der RIEU D'HERQUEGIES	Stromaufwärts vom Brückenkopf der Straße Tournai-Brüssel (N7) (Boulevard Paul-Henri Spaak)	LEUZE-EN-HAINAUT

ENTWURF

Der RUISSEAU DES ALLEINES	Zusammenfluss mit dem Bach Pont-le-Prêtre	BOUILLON
Der RUISSEAU D'ANCRE	Zusammenfluss mit dem Bach Tordoir	LESSINES
Der RUISSEAU DES AWIRS	Gemeinde Flemalle unter dem Viadukt A15/E42	FLEMALLE
Der RUISSEAU FOND DE MARTIN (oder BOTTINFOSSE)	Zusammenfluss mit dem Mühlenbach in TULTAY (Bach Tavier)	ESNEUX
Der RUISSEAU DE FOSSES	Stromabwärts der Eisenbahnbrücke in der Gemeinde Sambreville	SAMBREVILLE
Der RUISSEAU DE GEMBES	Zusammenfluss mit dem Bach Rancennes	DAVERDISSE
Der RUISSEAU DE GRANDVOIR (oder DE LA ROSIERE)	Zusammenfluss zwischen dem Ruisseau de Granvoir und dem Bewässerungskanal	NEUFCHATEAU
Der RUISSEAU D'HANZINNE (d'ACOZ)	Zusammenfluss mit dem Bach Malagnes	CHATELET
Der RUISSEAU D'HEURE	Zusammenfluss mit dem Bach Neuf Vivier	SOMME-LEUZE
Der RUISSEAU DE JUVIGNY	Stromaufwärts vom Brückenkopf unter der Straße nach Cierreux	GOUVY
Der RUISSEAU DE LA PLANCHE	Am Punkt der Einstufung	ROCHEFORT
Der RUISSEAU DE LAVAL (oder MARGEROTTE)	Zusammenfluss mit dem Bach Pinsamont (NC)	SAINTE-ODE
Der RUISSEAU DE LOGNE (LEMBREE)	Stromaufwärts vom Brückenkopf auf der Straße Bomal - Aywaille	FERRIERES
Der RUISSEAU DE MARTIN MOULIN	Zusammenfluss mit dem Bach Chevral oder Valire	HOUFFALIZE
Der RUISSEAU DE MELLIER	Zusammenfluss mit dem Bach der Grande Fange	LEGLISE
Der RUISSEAU DE NEUFCHATEAU	Zusammenfluss mit dem Bach Gros Caillou	NEUFCHATEAU
Der RUISSEAU DE POIX	Zusammenfluss mit dem Bach Rochettes	SAINT-HUBERT
Der RUISSEAU DE RAHIMONT	Zusammenfluss mit dem Bach Givroulle	BERTOGNE
Der RUISSEAU DU RY DU MOULIN	Zusammenfluss mit dem Bach Orchimont	BIEVRE

ENTWURF

(oder Rux du Moulin)		
Der RUISSEAU D'YVES	Stromabwärts der Brücke der Rue de la bataille in Hemptinne	WALCOURT
Die RULLES	Mündung aus dem Teich „La Traperie“	HABAY
Die SALM	Zusammenfluss mit dem Bach Juvigny	VIELSALM
Die SAMME	Zusammenfluss mit dem Bach Belle Fontaine	SENEFFE
Der SAMSON	Zusammenfluss mit dem Bach Wanet	GESVES
Die SEMOIS	Zusammenfluss mit dem Bach Rodenbach	ETALLE
Die SENNE	Zusammenfluss mit dem Bach Lorette	SOIGNIES
Die SENNETTE	Stromaufwärts vom Brückenkopf unter der Straße Marche-lez-Ecaussines nach Ecaussines	ECAUSSINNES
Die SILLE	Zusammenfluss mit dem Rieu du Bois d'Hérimetz	ATH
Die SOEHLE	Zusammenfluss mit dem Bach Batterie und dem Bach Montigny (Hemptinne)	FERNELMONT
Der SURBACH	Zusammenfluss mit dem „Surrebach“ NC	FAUVILLERS
Die SURE	Zusammenfluss mit der Geronne	LEGLISE
Die THURE	Französisch-belgische Grenze	ERQUELINNES
Die THYLE	Zusammenfluss mit dem Ry d'Hez	COURT-SAINT-ETIENNE
Die THYRIA	Zusammenfluss mit dem Bach Fontaine	WALCOURT
Der TON	Zusammenfluss mit dem Bach Claireau	VIRTON
Der TORRENT DE BONNE	Stromaufwärts von der Fußgängerbrücke an der Stelle mit dem Namen "Fond de Bonne".	MODAVE
Der TRAIN	Zusammenfluss mit dem Piétrebais	GREZ-DOICEAU
Die TROUILLE	Französisch-belgische Grenze	ESTINNES
Die ULF	Brücke der alten Straße Reuland - Weveler	BURG-REULAND
Der VACHAUX	Stromaufwärts vom Brückenkopf unter der Straße Ciergnon – Villers-sur-Lesse	ROCHEFORT
Die VERNE DE BURY	Zusammenfluss mit der Vernette	PERUWELZ
Die VESDRE	Abgang du Eupener Sees	EUPEN
Die VIERRE	Zusammenfluss mit dem Bach Grandvoir oder Rosière	HERBEUMONT
Die VIRE	Zusammenfluss mit dem Bach Ecrevisses	MUSSON
Der VIROIN	Zusammenfluss des Eau Noire und des Eau Blanche	VIROINVAL

ENTWURF

Die WAMME	Stromaufwärts vom Zusammenfluss zwischen dem Canal du moulin de Grune und der Wamme (stromaufwärts der N4)	NASSOGNE
Die WARK	Abgang der Stauung Bütgenbach	BÜTGENBACH
Der WAYAI	Zusammenfluss mit dem Bach Winamplanche	THEUX
Die WIMBE	Zusammenfluss mit dem Bach Snaye	BEAURAING
Die YERNE	Stromaufwärts vom Brückenkopf unter dem Weg Grandville – Lens-sur-Geer	OREYE

."

Vorgesehen als Anhang des verordnungsrechtlichen Teils des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet

Der Ministerpräsident, **Die Ministerin für Umwelt,**

Elio DI RUPO **Céline TELLIER**

ENTWURF

ENTWURF